

Gebhard von Salzburg ¹⁾.

1060—1088.

Immobilis ecclesiae columna exstitit.

Vita St. Gebhardi.

I.

Wohl wenige Zeiträume in der deutschen Geschichte sind von so weittragender Wichtigkeit, als die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts, da geistliche und weltliche Gewalt zum ersten Male in einen, in allen seinen Theilen höchst merkwürdigen und folgenreichen Kampf geriethen. Großartig um der darin ausgesprochenen Grundsätze willen, tragisch in seinen Entwicklungsphasen für die handelnden Personen, verderblich für die Macht der Kaiser und Deutschlands Gestaltung, die Gewalt des päpstlichen Stuhles über alle Gewalten der Erde mit riesenmäßiger Kraft emporhebend: so erscheint der Investiturstreit. Er ist nicht das Werk des Augenblickes oder einer unbedachten Uebereilung; er ist der Schluß jener reformatorischen Thätigkeit, die in den Tagen der Ottonen in dem 909 gegründeten Kloster Clugny begann, langsam

¹⁾ Als Hauptquelle über Gebhard stand mir zu Gebote die *vita St. Gebhardi*. Diese ist ein Jahrhundert nach Gebhard von einem unbenannten Mönch aus Admont, der Schüler des heiligen Eberhard genannt, verfaßt oder eigentlich eine ausgeschmückte und sehr erweiterte Wiederholung einer Lebensbeschreibung, die schon wahrscheinlich bald nach Gebhard erschien. Wenigstens ist die ältere Biografie ganz in die spätere übergegangen. Beide sind enthalten bei Canisius VI. t. oder besser im elften Bande der Geschichtschreiber der *Monumenta Germaniae historiae* von Perz. Mit Ausnahme einiger sicherer Angaben über Priester-, Bischofsweihe und Tod Gebhards — und diese scheinen auf die älteren *annales breves Salisburgenses Sancti Rudberti sub Gebhardo scriptae* gestützt — ist diese Darstellung oft sehr verworren. Mit zahlreichen Bibelprüchen gewürzt, mit überschwenglichem Lobe Gebhard erhebend, läßt sie uns gerade über die bedeutungsvollsten Momente seines Lebens, seinen Aufenthalt in Schwaben und Sachsen, im vollständigen Dunkel. Dabei ist sie mit mancherlei Irrthümern gemengt.

Einen andern Anhaltspunkt, zwar nicht für Gebhard, aber für den ehemaligen Umfang der Diözese Salzburg, bot die *conversio Bogoariorum et Carantanorum*, die sich durch sichere Angabe aller Daten und lichtvolle Darstellung vorthellhaft auszeichnet. Eine vereinzelt Bemerkung kommt ferner in der Schrift *de unitate ecclesiae conservanda* vor, enthalten bei Freher; auch Lambert von Aschaffenburg, Bertholds Annalen und Vernolds Chronikon gedenken hier und da Gebhards.

Die zwei zitierten Briefe Gregor VII. an Gebhard sind bei Mansi XX. enthalten. Gebhards Bischofsweihe, Verbannung, Tod u. wird ferner auch von einigen andern Annalen erwähnt, so vom *Auctuarium Mellicense*, *Garstense*, den *annales Admontenses*, *Gotwicenses*, *Salisburgenses*. So weit die eigentlichen Quellen.

In späteren Werken erscheint Gebhard bei Aventinus, Baronius XI. Band, Hundii metropolis Salisburgensis, Canisius VI. Band, Hansizius *Germaniae sacra* II. Band, Klainmayr *Juvavia* und Zauners Chronik von Salzburg. All den Genannten lag die oben angegebene *vita St. Gebhardi* vor. Die Stellen sind daraus oft wörtlich entlehnt. Nur Hansiz liefert noch andere sehr bemerkenswerthe Angaben. Schließlich bemerke ich, daß ich bei der Darstellung der allgemeinen Verhältnisse des neuesten über diese Zeit handelnden Werkes: Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter von Hartwig Floto, mich bediente.

aber sicher fortschreitend sich allgemach in Burgund, Deutschland, Italien und Spanien ausbreitete und endlich mit ihren Grundsätzen das Papstthum gewann und am deutschen Hofe thätige Unterstützung fand ²⁾.

Dazu wirkten vorzugsweise die trefflichen Aebte, welche der Reihe nach jenem Kloster vorstanden, namentlich Abt Majolus (954—994), Odilo (994—1048) und nach ihm der hl. Hugo; diese Männer erlangten bald einen größeren Einfluß, als viele Herren, die über weite Länderstrecken geboten. Dazu wirkten ferner die zahlreich aller Orten im Sinne der Cluniacenser erstehenden und mit ihnen eng verbundenen Klöster und ihre Schulen, an denen der Adel und die meisten Männer, die eine Rolle zu spielen berufen waren, ihre Ausbildung fanden. So breiteten sich die gleichen Ansichten in allen Ständen aus und fanden um so lebhafteren Anklang, als das bestehende Mißverhältniß von den tieferblickenden Männern lebhaft empfunden und eine Aenderung sehnlichst gewünscht wurde. Als endlich Heinrich III. 1046 den römischen Adelsfactionen die Besetzung des päpstlichen Stuhles entriß, und mehrere tüchtige und vortreffliche Männer mit dem Fischerringe schmückte, wurden jene auf Reinigung der Kirche gerichteten Ideen das Erbtheil und der Leitstern der römischen Päbste. Zurückführung eines kanonischen Lebens, Aufhebung der Mißbräuche, welche über den Klerus Gewalt erhalten, unabhängige Stellung der Kirche von königlicher Bevormundung, das waren die Ideen, die ein Jahrhundert lang in stillen Kreisen gehegt und großgezogen, endlich mit Riesenkraft hervorbrachen und sich im Kampfe mit einer halben Welt glorreich behaupteten: dem Kerne gleich, der in verschwiegenem Erdenchoße keimt und Wurzeln faßt, endlich hervortreibt, zum Lichte emporstrebt und zum markvollen Baume erwächst, dessen Krone der Windsbraut tosender Gewalt erbebt, dessen Stamm aber im Felsen wurzelt und dem rasenden Orkane nicht mit der Gewalt des wilden Elementes, sondern mit der festen Ruhe der Unererschütterlichkeit die Stirne beut!

So lange Heinrich III. lebte, konnten übrigens nur jene Aenderungen vorgenommen werden, welche sich auf das Leben der Geistlichkeit und die Art, wie geistliche Würden verliehen wurden, bezogen; auf das Cölibat und die Simonie. Namentlich zur Abschaffung des letztern Mißbrauches ließ Heinrich seine Macht und Unterstützung. Nach außen hin die Stellung der Kirche zu ändern, daran konnte selbst Hildebrand nicht denken, denn Heinrich III. wollte in jeder Beziehung die königliche Macht auf die höchste Stufe heben. So wie es in Deutschland und Italien — so weit dieses unter deutschem Einflusse stand — zuletzt keinen Fürsten gab, der des gewaltigen Kaisers Macht zu widerstreben gewagt hätte, wie er der bereits beginnenden Vererbung der herzoglichen Würde entgegentrat, so besetzte er auch den päpstlichen Stuhl und wahrlich nicht zum Schaden der Kirche, da die von ihm erhobenen Päbste trefflicher waren, als jene, die durch römische Adelsparteien theilweise unter Waffengeklirr eingesetzt nur dazu dienten, die ehrgeizigen Absichten der betreffenden Familien zu befördern.

Anderß aber gestalteten sich die Verhältnisse, als nach Heinrich III. plögllichem Tode — er starb in vollster Manneskraft 1056 — ein sechsjähriger Knabe dem Namen nach König, eine edle und fromme Frau, eine Zierde der Throne, aber doch nur ein Weib, Regentin des weitausgedehnten Reiches wurde. — Die Fürsten, deren Ehrgeiz kaum eines so gewaltigen Mannes Kraft, wie der schwarze Heinrich gewesen, in gemessene Schranken gebannt hatte, erhoben nun neuerdings ihr trotziges Haupt. Es galt rasch zuzugreifen. So kam Rudolf von Rheinfelden in den Besiß Schwabens, nachdem er sich durch Entführung der eilfjährigen Prinzessin Mathilde, der ihm zugedachten Braut, gewaltsam in die königliche Familie gedrängt hatte (1057). Berthold von Zähringen mußte mit der Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthens und die seit den Tagen des großen Otto damit verbundene Mark Verona zufriedengestellt werden. So wurde die königliche Macht geschwächt. Die Kaiserin Agnes konnte sich nur durch zahlreiche Vergabungen Freunde erhalten. Jetzt konnte es in Rom geschehen, daß Nikolaus II. am 13. April 1059 jenes folgenreiche Geseß

²⁾ Darüber Leo Universalgeschichte 2. Bd. und Gisebrecht: Deutsche Kaiser 1. und 2. Bd. an verschiedenen Stellen.

erließ, nach welchem in Zukunft bei jeder Pabstwahl den Kardinälen die erste Rolle zugetheilt, die Mitwirkung der Kaiser wohl erwähnt, aber in den Hintergrund gedrängt wurde. Außerdem waren Stützpunkte für die neu aufblühende Gewalt in Italien selbst gesucht; als vorzüglich brauchbar betrachtete man Toskana und die Normannen, die schon unter Leo IX. nach der Schlacht bei Civitella 1053 mit dem päpstlichen Stuhle in nähere Verbindung getreten waren und nun unter ihrem tapfern Anführer Robert Guiscard bald eine weitgreifende Bedeutung erhielten. In Deutschland hatte mittlerweile die Kaiserin sich veranlaßt gesehen, an einen der begabtesten Fürsten, Otto von Nordheim, das Herzogthum Baiern abzutreten 1061, so daß die Früchte der energischen Thätigkeit Heinrich III. wieder verloren gingen. Das reichte nicht hin. Die Kaiserin, zuerst auf das niederträchtigste verleumdet, wurde durch die Schandthat von Kaiserswerd, bei welcher Hanno von Köln und Otto von Baiern die Hauptrolle spielen, ihrer Regentengewalt, die Mutter ihres zwölfjährigen Sohnes beraubt (1062 im Mai). Diese That war von den belangreichsten Folgen begleitet, die sich in Deutschland erst nach einiger Zeit, in Italien aber unmittelbar fühlbar machten. Die verkehrte Erziehung Heinrich IV., die später ihm selbst und Deutschland so bittere Früchte trug, sein wenig erbauliches Jugendleben³⁾, seine Zerfahrenheit bis zum Tage von Canossa, der jammervolle Zustand Deutschlands, das der Schauplatz wilder Gewaltthaten wurde, all dieses kann man wenigstens theilweise auf den Verrath von Kaiserswerd zurückführen. „Der königlichen Majestät sei Gewalt geschehen und sie sei ohnmächtig geworden“ murrte das Volk. So ging die Ausübung der königlichen Gewalt auf die Fürsten über, welche gerade die Vormundschaft zu versehen hatten, ward von denselben zur eigenen Bereicherung und Erhöhung ausgebeutet und gegen ihre Widersacher angewendet.

In Italien dagegen trat die Folge sofort zu Tage. Pabst Nikolaus II. war in solchen Zwiespalt

³⁾ Floto in seiner trefflichen Geschichte: Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, schenkt jenen Verbrechen, die Bruno in seiner Geschichte de bello saxonico des breitem zu erzählen weiß, keinen Glauben, wie ich glaube, mit Recht. Nicht als ob Heinrich IV. seine Jugend unsträflich zugebracht hätte, allein jene schmutzigen Erzählungen, wie sie Bruno und noch mehr Probst Gerosus von Reichersperg berichten, beweisen, wenn man nicht von Böswilligkeit sprechen will, zum mindesten einen großen Leichtsinne der Erzähler bezüglich der Aufnahme ihrer Angaben. Namentlich das Zeugniß des Probstes Gerosus verdient durchaus keine Beachtung. Er, der dieser Zeit schon ferner steht, weiß Einzelheiten, nach denen man selbst in den Werken der bittersten gleichzeitigen Feinde Heinrichs vergebens suchen würde. Seine Ruhenzeit fällt ungefähr in die letzten Regierungsjahre Heinrich IV. 1132 wurde er Abt und starb 1169. Grotzer VI. t. Er bekräftigt seine Erzählungen meistens nur mit „soll“ und „man sagt,“ entblödet sich aber nicht, über Heinrich IV. frischweg die abscheulichsten Dinge zu verbreiten. Es paßte eben zum System. — Einen indirekten Beweis für die Behauptung, daß Heinrich unwürdig verleumdet worden ist, finde ich bei Gebhard von Salzburg. Weder in seinem Schreiben an Bischof Hermann von Metz 1081, noch in seiner Rede an die Sachsen bei Kaufungen weiß er irgend etwas über diese entsetzlichen Frevel zu erwähnen. Damals befand er sich schon seit einigen Jahren in Sachsen, dem Schauplatz jener angeblichen Schandthaten; er hätte sie also erfahren müssen und sie gewiß bei jener Stelle anbringen können, wo er von Heinrichs Wüthen gegen Priester spricht: „Sacerdotes namque non solum de nullo crimine convictos, sed nec legaliter accusatos, aut in vincula conjecit (sicut latrones) aut a sedibus suis, quos capere non poterat, omnium rerum suarum nudos effugavit. Ecclesiarum bona, quibus episcopi vel ipsi vivere vel pauperes Dei sustentare deberent, scelerum suorum fautoribus dissipanda concessit. Terram nostram multis jam vicibus igni ferroque vastavit, cognatos sive milites nostros in nostris finibus innocentes occidit.“ — Das ist alles, was er vorzubringen weiß. Bedenklicher lautete freilich die Stelle aus dem Briefe Bischof Herrand's von Halberstadt an Bischof Waltram von Raumburg. Freher p. 237. „Dominus Henricus, quem regem dicunt, episcopatus et abbatias vendit. Etenim Constantiensem, Babenbergensem, Moguntiensem et plures alias pro pecunia Ratisponensem, Augustensem, Strasburgensem pro gladio, abbatiam Fuldensem pro adulterio, Monasteriensem episcopatum (quod dicere et audire nefas est) pro sodomitica immunditia vendidit.“ Sind diese letztern Beschuldigungen begründet oder nicht? Ich glaube, Aven-tinus hat Recht, der Heinrichs Vorzügen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und doch dabei bemerkt, p. 344: „Henricum stupris, amoribus impudicitiae et adulterii flagrasse infamia, ne amici quidem negant.“ — Aber wer hatte ihn denn erzogen und der Mutter entrißen?

mit der Kaiserin gekommen, daß auf einem zu Ostern 1061 gehaltenen Konzil ein förmliches Verdammungsurtheil über ihn erging und seine Verordnungen kassirt wurden. Nicht lange nachher, bevor die Sache noch irgend eine praktische Folge hatte, starb er 19. Juli 1061. Jene Partei nun, welche den Kardinalen die Pabstwahl nicht überlassen wollte, sandte an die Kaiserin und so wurde auf dem Konzil zu Basel Oktober 1061 Bischof Kadalus von Parma zum Pabste gewählt und von der Kaiserin anerkannt. Hildebrand hatte aber schon einen Monat früher den gefeierte Anselm von Lucca unter dem Namen Alexander II. von den Kardinalen wählen lassen. Auf diese Weise stand ein außerordentlich ernster Kampf bevor. Wenn die Kaiserin an der Spitze der Geschäfte blieb, wenn sie den von ihr anerkannten Pabst durch deutsche Truppen nach Rom führte und seine Anerkennung erzwang — und sie hätte dies trotz Beatrix von Toskana und der Normannen vermocht: — so war auf geraume Zeit jene unabhängige Stellung des Pabstthums, wie sie Hildebrand stets vorgeschwebt, vereitelt, dessen Erhebung über die Königsgewalt in gar weite Ferne gerückt. Da wurde im Mai 1062 der Kaiserin die Reichsgewalt entzissen, mit ihr fiel auch Kadalus von Parma, denn Hanno neigte sich auf die Seite Alexander II., und so triumfirte des Archidiacons Politik⁴⁾.

Die ferneren Ereignisse in Deutschland und am königlichen Hofe hoben auch die Besorgniß, daß den weiteren Plänen Hildebrands von dieser Seite könne Gehalt gethan werden. Die Angelegenheiten nahmen keinen günstigen Verlauf. Der König, anfangs in den Händen Hanno's von Köln und Adalberts von Bremen, die unablässig in ihn drangen, ihnen unabhängige Abteien preiszugeben, stürzte sich nach seiner Wehrhaftmachung 1065 bei seiner Abneigung vor der ihm aufgedrungenen Gemahlin einem tollen Leben in die Arme. Die Thüringer wurden erbittert, daß der König sie zwingen wollte, den ungewohnten Zehent dem Mainzer Erzbischof zu bezahlen, der dafür Himmel und Erde in Bewegung setzte; den Sachsen fiel der fortwährende Aufenthalt des königlichen Hoflagers schwer, für welches sie alles Nöthige herbeischaffen mußten, ohne deswegen den übermüthigen Mißhandlungen der königlichen Krieger zu entgehen⁵⁾. Heinrich in seiner jugendlichen Unerfahrenheit lebte nur seinem Vergnügen und kümmerte sich wenig um Regierungsgeschäfte; zu allem Ueberflusse machte er sich den reich begabten Otto von Baiern zum schweren Feinde, als er ihn ungehört auf die Angabe eines schurkischen Ritters seines Herzogthums beraubte 1070.

Diese verworrenen Zustände konnten Hildebrand, der bei seinem rastlosen Verkehr davon gewiß unterrichtet war und auf alles sein Augenmerk wendete, nicht abhalten auf der betretenen Bahn vorwärts

⁴⁾ Darüber des Ausführlicheren Floto I. Bd. S. 241 et seq.

⁵⁾ Daß die Sachsen gar so wenig Ursache zur Beschwerde hatten, wie Floto angibt, möchte ich nicht unbedingt behaupten. „Das listige Zureden der Fürsten“ allein konnte unmöglich jene Wirkung haben, daß mit Ausnahme weniger Gegenden sich ganz Sachsen wie Ein Mann erhob, daß der Krieg solche Erbitterung athmete und bei Zerstörung der Harzburg jene in Süddeutschland von den Fürsten verabscheuten Gräueltaten verübt wurden. Ein solcher Haß, wie er gerade in den gerne zugestandenen Uebersreibungen Bruno's sich kund gibt, aber auch durch die ruhigeren Schilderungen des Hersfelder Mönchs dargethan wird, kann nicht „durch listiges Zureden“ erzeugt werden. Man möge nur Heinrich, den man lange genug nicht zu schwarz malen zu können glaubte, nicht sofort zum reinsten Menschen erheben. Bei seiner Jugend mag es leicht geschehen sein, daß seine Krieger und Genossen sich Gewaltthaten gegen das Volk erlaubten, wie ja Brutalitäten aller Art nicht bloß damals, sondern Jahrhunderte lang aller Orten ausgeübt wurden. Daß Heinrich sich darum nicht kümmerte und nicht strafte, liegt seinem Charakter, der in jener Zeit nicht viel Festigkeit verräth, durchaus nicht fern. Heißt es doch 1075 von den nach Wunsch der Sachsen vermittelnden Gesandten, die gleichwohl die schärfste Sühne für den Aufruhr verlangten: „sie könnten die Ursache, um deren willen sie zuerst die Waffen gegen den König ergriffen hätten, nicht zu sehr mißbilligen (non admodum improbare), noch gefalle ihnen des Königs, auf ihr Verderben gerichteter Sinn und hartnäckiger Haß.“ — Wohl aber glaube ich, daß Heinrich's Benehmen von seiner unseligen Erziehung und jener feindlichen Stimmung herrührte, die ihm Adalbert von Bremen in seinem rückfichtslosen Sachsenhaffe eingepfist hatte.

zu schreiten. Er strebte mit redlichster Seele darnach, die Kirche frei zu machen, die Besetzung der Bischofsstühle dem Klerus und Volke *) des betreffenden Sprengels zuzuwenden; ihm kam es nun zu, für die Ausführung seiner Ideen selbst einzustehen, sich dem Kampfe zu unterziehen, den keiner seiner Vorgänger gewagt hatte, als er noch am Todestage Alexander II. den 22. April 1073 durch den Ruf der Menge unter dem Namen Gregor VII. auf den Stuhl Petri erhoben ward.

Wer nur irgendwie Sinn für geistige Größe hat, muß mit Bewunderung auf diesen außerordentlichen Mann sehen. Die Rechtfertigung seines Auftretens liegt in seinem Jahrhundert, dessen Ausdruck er ist. Was dazumal möglich war und natürlich schien, hat in andern Zeiten andere Beurtheilung erfahren. Aber abgesehen von dieser Frage kann auch der erbitterteste Feind dieses Mannes nicht läugnen, daß er an Reinheit seiner Absichten, Tiefe der Ideen, sicherem Ueberblick der Verhältnisse, kraftvoller Durchführung und männlicher Festigkeit weit seinen Gegner übertraf, der ihm gegenübergestellt sich schwach und zwerghaft ausnimmt.

Zu jener Zeit nun lebte ein Mann, der zwar nicht einen beherrschenden, aber auch nicht gering anzuschlagenden Antheil an den Ereignissen dieser Periode nahm, der anfangs still nur seinen geistlichen Pflichten lebte, um den Hof und dessen Gebaren, so lange es nicht größere Bedeutung erhielt, sich nicht kümmerte, aber auf einmal mit Muth und Kraft sich erhob für eine Idee, welche seinem Geiste die gerechte erschien, durch keinen Vortheil sich verlocken, durch keinen Schlag des Schicksals sich entmuthigen ließ, sondern bis zum letzten Athemzuge unwandelbar den gleichen Pfad verfolgte; „der“ wie sein Lebensbeschreiber sich ausdrückt, „mit dem Panzer des Glaubens sich rüstete und mit dem Schwerte seines Wortes das Lager der Kirche im ganzen deutschen Königreich schirmte.“ †) Dieser Mann ist Gebhard von Salzburg.

II.

Ob Gebhard aus dem schwäbischen Geschlechte der Grafen von Helfenstein abstammte †), ob der Vater Chadold, die Mutter Azala hieß, wie dies erwähnt, von Andern in Abrede gestellt wird, kann man füglich dahingestellt sein lassen. Wahrscheinlich wurde er schon als Knabe ‡) zum geistlichen Stande bestimmt; denn die Ausbildung, die er genoß, pflegten in jener Zeit Männer des Schwertes sich nicht eigen zu machen. Alle Bildung und Gelehrsamkeit beschränkten sich auf Dom- und Klosterschulen und einige höhere Lehranstalten, von denen die zu Rheims und Paris einen besonderen Namen sich erwarben. Auf letzterer nun vollendete er seine geistliche Bildung und dazumal mag er sich jene Belesenheit in der heiligen Schrift und Kenntniß der Kirchenväter erworben haben, von der sein Schreiben an Bischof Hermann von Metz einen lauten Beweis liefert und welche selbst seine Gegner anerkennen †). Dort trat er auch in innigen Verkehr

*) Nicht sich selbst wollte Gregor die Ernennung der Bischöfe sichern. Es war die damalige Ansicht der kirchlichen Organe, daß ein Bischof vom Klerus und Volk der Diözese erwählt werden müsse. Gebhardus ad Hermannum Episcopum Metensem: Multis sanctorum statutis diffinitum est, ut teste beato Leone nulla ratio sineret, ut inter episcopos haberetur, quem nec clerus elegit, nec populus expetivit.

†) Vita St. Gebhardi c. 7. M. Germ. XI. t. script.

‡) Alto Suevorum stemmate, patre Chadoldo, matre Azala progenitus, sagt die älteste Quelle, die vita St. Gebhardi. Huidii metropolis Salisb. weiß aber, obwohl 3 Jahrhunderte später erschienen, das Geschlecht anzugeben, während Metzger ein bescheidenes „man sagt“ hinzusetzt.

†) in primaeva aetate liberalibus studiis traditur imbuendus. Vita St. Geb.

†) Gebhardus Salisburgensis ecclesiae Archiepiscopus utpote apud suos maxime vel ipse senectute sua vel scientia scripturarum sive eloquentia reverendus, sagt der ihm feindliche Verfasser der Schrift: de unitate ecclesiae conservanda. Freher p. 186. Es ist begreiflich, daß die eigene Partei dies hervorhebt; vir doctissimus et authenticus heißt er bei

mit dem als Bischof von Passau berühmt gewordenen Altmann und Adalbert, späterem Bischof von Würzburg, der ihn 1060 weihte und durch seine unbezwingliche Starrheit im Investiturstreite bekannt ist. Diese Jugendfreundschaft mag jenes feste Band um die drei gleichgesinnten Seelen geschlungen haben, das in Zeiten der Noth die schwere Probe bestand und sie einem und demselben Streben zuwandte. Bekannt ist die Sage, daß sie einst auf einer Reise vorausgesagt, welche Stellung sie einnehmen würden: sie ist nur der Ausdruck der gleichartigen künftigen Thätigkeit.

Sein Rang wahrscheinlich brachte ihn an den Hof Heinrich III. Die Nachrichten über diese Zeit seines Lebens sind sehr dürftig. Indes entschlüpft dem Lebensbeschreiber eine Bemerkung, die recht beleuchtet nicht ganz ohne Bedeutung ist. Er erzählt nämlich gelegentlich der Plünderung Admonts nach Gebhards Flucht, daß die Soldaten sich um ein kostbares Geschenk gezanft hätten, welches dieser einst vom griechischen Kaiser erhalten, dessen Kind er, als Gesandter des Kaisers, taufte ⁴⁾. Jede nähere Angabe fehlt. Indes glaube ich über Zeit und Zweck einige Bemerkungen machen zu können. Vorausgesetzt, daß die oben berührte Angabe richtig ist, so kann diese Gesandtschaft keinesfalls vor dem Jahre 1055 sich ereignen; denn nach den bestimmtesten Berichten wurde Gebhard erst am 4. März 1055 ⁵⁾ vom Erzbischof Balduin von Salzburg, zum Priester geweiht: er wäre also bei einer etwaigen früheren Gesandtschaft nicht berufen gewesen, diese heilige Handlung zu verrichten. 1055 aber unternahm Heinrich III. seinen letzten Zug nach Italien, dessen Verhältnisse seine Gegenwart erforderten. Denn sein ärgster Feind, Gottfried der Bärtige, den er aus Lothringen vertrieben, hatte sich mit der mächtigen Beatrix von Toskana vermählt und dessen gleichgesinnter Bruder, der römische Kanzler Friedrich, hatte Verbindungen mit dem griechischen Hofe angeknüpft und war selbst nach Konstantinopel gereist ⁶⁾. Diese Nachrichten zogen Heinrich III. nach Italien. Der Gedanke liegt nicht ferne, daß er einen Gesandten nach Konstantinopel geschickt habe, um etwaige üble Folgen zu verwischen und da mag er Gebhard ausersehen haben, der am kaiserlichen Hofe die Stelle eines Erzkapelans versah ⁷⁾. — Auch nach Heinrich III. Tode blieb er bis zu seiner Erwählung zum Erzbischof am königlichen Hofe ⁸⁾, scheint selbst das Amt des Kanzlers einige Zeit erhalten zu haben ⁹⁾ und muß überhaupt in der Gunst der Kaiserin gestanden sein; denn wenn auch, wie dies ausdrücklich erwähnt wird, seine Wahl vom Klerus und den Ministerialen vorgenommen war, so würde er dazumal, wäre seine Wahl nicht genehm gewesen, nicht die Bestäti-

Hugo Flaviniacensis. Mansi XX. p. 542. — Vir hic erat ingeniosus et literatus, orationibus studens et lectionibus, canonum maxime scrutator — sagt die vita St. Geb. — Gebhardus in causa St. Petri praecipuus, qui schismaticos publice dictis et scriptis confutare consuevit. Bertholdi annales ad annum 1088.

⁴⁾ rationale pretiosissimum, ab Gebhardo donatum, qui illud baptizans infantem imperatoris Graeci, dum legatione Caesaris fungeretur, accepisset. Vita Geb.

⁵⁾ Gebhardus futurus archiepiscopus 4. Nonas Mart. ab antecessore suo archiepiscopo Baldwino presbyter ordinatus est. — Sancti Rudperti breves annales Salisburg. ad annum 1055. — Den gleichen Datum führt das Auctuarium Garstense und die vita Geb. an.

⁶⁾ Darüber Floto I. Bb. p. 179 et seq.

⁷⁾ Imperator Henricus III. cognomine pius — eum ad se adscitum regiae aulae summum praefecit capellanum. Vita Geb.

⁸⁾ Henrico quarto filio prioris in scepra regni succedente Gebhardus item primus inter primos palatii habebatur. Vita St. Geb.

⁹⁾ Munus Cancellarii Gebhardum obivisse certum fit ex Diplomatum Henrici IV. ad annum 1059. quae Gebhardus Cancellarius recognovit, de quibus Malin p. 63. Hansizii Germ. s. II. t. p. 174. Ergötzlich ist die Art, wie Meßger sich den Hof Heinrichs vorstellt, der ihn unter die Höflinge vom „ersten Zutritt (primae admissionis)“ rechnet. Wahrscheinlich hatte er den Hof Ludwig XIV. vor Augen.

gung des Hofes erhalten haben ¹⁰⁾. Diese ging in herkömmlicher Weise vor sich, am 11. Juni 1060 wurde er feierlich mit Ring und Stab zu Eschenwege an der Werra belehnt; am 21. Juli wurde er durch seinen ehemaligen Kollegen Adalbert von Würzburg eingesetzt und erhielt am 30. Juli in Gegenwart des Bischofs Gunzo von Eichstädt und seiner Suffragane, der Bischöfe Gebhard von Regensburg, Engelbert von Passau, Ellinhard von Freisingen und Altwin von Brixen unter freudiger Zustimmung des Volkes die bischöfliche Weihe. Daß er das Pallium am 22. Februar 1062 von Papst Alexander II. erhielt, zeigt die Richtung, die er eingeschlagen, an. Er hatte sich also an den von der Kaiserin nicht anerkannten Papst angeschlossen ¹¹⁾! — Von dieser Zeit an ist er bis 1075 nur in seiner Diözese thätig, die wir in etwas näheren Betracht ziehen wollen.

Unter den mannigfachen eigenthümlichen Einrichtungen des Mittelalters bilden die geistlichen Stiftungen einen hervorragenden Gegenstand, der unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Ohne ihre Wichtigkeit für Verbreitung und Erhaltung des Christenthums des weiteren zu erörtern, die begreiflicher Weise in erster Reihe steht, läßt sich nicht verkennen, daß ihnen ein nicht geringer politischer Einfluß zukomme. Was des Eroberers Schwert der Reichsgewalt nur augenblicklich unterworfen, das erwirbt dauernd die geistliche Gewalt. Diese Stiftungen gleichen den alten Kolonien der Römer: zerstreut im unterworfenen Gebiete erstehend, sichern sie häufig unter Gefahren auf eine friedliche Weise das Erworbene. Wenn irgendwo, ist dieser Satz für Deutschland richtig. Der große Karl sah diese Bedeutung recht gut ein, daher die große Zahl der Bisthümer, die er in dem unterworfenen Sachsen gründete. Ebenso stiftete Otto I. für die von seinem Vater Heinrich I. unterworfenen, von ihm gesicherten Länder an der Elbe neue Bisthümer und stellte in Magdeburg eine eigene Metropolitangewalt auf; so wurden auch die dänischen Besetzungen durch Bisthümer gesichert und dem Erzbisthum Hamburg unterstellt. Der Abfall Polens nach Otto III. Tode hängt nebst andern Ursachen auch mit der selbständigen kirchlichen Gestaltung des Landes zusammen. Er hatte Gnesen zum Erzbisthume erhoben; mit dem Losreißen vom kirchlich-deutschen Verbande lockert sich auch der politische. Indem es diesen Stiftungen oblag, die neue Lehre des Christenthums zu verbreiten, war es auch von selbst geboten, der siegenden Nation Gewohnheiten, Recht und Sprache zu verbreiten, und so bewußt oder unbewußt das Vordringen des Germanenthums zu unterstützen.

Einem gleichen Umstande verdankt auch Salzburg die Erhebung zum erzbischöflichen Range. 798. Damals hatten die siegreichen Waffen Karls des Großen die Awaren unterworfen; die heutigen innerösterreichischen Länder wurden dadurch dem Frankenreiche dauernd erworben, die Macht desselben bis an die Theiß in Ungarn ausgedehnt. Die neu erworbenen Gebiete sollten dem Christenthume, der fränkischen Gesittung gewonnen werden, und so ward für dieselben eine neue Metropolitangewalt eingesetzt. Daß dieselbe Salzburg zugetheilt wurde, mag in der Persönlichkeit des damaligen Bischofs Arno seinen Grund haben, welchem Karl ein großes Vertrauen schenkte. Da Freisingen, Regensburg, Brixen und Passau dem neuen Erzbisthume als Suffragan-Bisthümer untergeben wurden, so dehnte sich die oberhirtliche Gewalt vom Fichtelgebirge bis nahe zur Mündung der Eisach in die Etzsch und den Lauf der Drau einerseits, vom Albuin kopf bis zum Umbug der Donau bei Waizen und die Draumündung andererseits aus. So weit reichte die Metropolitangewalt und stand an Ausdehnung nur dem Mainzer Sprengel nach ¹²⁾.

¹⁰⁾ *Concordi et alacri tocius cleri et ministerialium electione in Salzburgensem metropolitanum divino nutu est sublimatus.* Vita Geb., die auch die weitem Angaben bezeugt.

¹¹⁾ Dafür glaubt denn auch Baronius, habe er vom Papst Alexander II. das Recht des Legatenthums für ganz Deutschland erhalten, wovon später die Rede sein wird.

¹²⁾ Nach von Spruners historischem Handatlas.

Kleiner war begreiflicher Weise die Diözese selbst. Diese war ungefähr begrenzt im Westen vom Inn von der Mündung der Salza aufwärts bis zu jener der Ziller, dann ging die Grenze dieser entlang, überschritt das zur Dreiherrnspitze ziehende Gebirge, umfaßte das Terevener- und Isel-Thal und reichte bis an die Drau¹³⁾. Die Südgrenze strich der Drau entlang bis zur Mündung in die Donau; die Ostgrenze bildete letzterer Strom bis Waizen; sodann ging die Nordgrenze bis hart gegen Wien, das schon selbst aber im Gebiete der Passauer Diözese lag, strich etwas ostwärts vom Wienerwalde bis an den Schneeberg, lief dann auf der Gräte des Oesterreich und Steiermark scheidenden Gebirges hin bis zur Ennswendung bei Hieselau, blieb nördlich letzteren Flusses, jedoch mit immer mehr südlicher Neigung, so daß sie die Enns ungefähr am Paß Mandling berührte, und ging dann in nordwestlicher Richtung über die westlichen oberösterreichischen Seen zur Salzamündung¹⁴⁾.

Der von Karl dem Großen angewiesene Umfang war jedoch von keiner langen Dauer. Als die Brüder Cyrill und Methodius auftraten, war das ostwärts von der Lafnitz und Leitha gelegene Gebiet dem neuen mährischen Erzbisthume einverleibt und alle Verwahrungen des Erzbischofs Dietmar (873—909) blieben vom römischen Stuhle, dem unendlich an der Gewinnung der Mährer gelegen war, unbeachtet¹⁵⁾. Bald erschienen die Magyaren und machten auf ein Jahrhundert der Ausbreitung des Christenthums ein Ende. Denn wenn auch 955 von Otto I. für immer zurückgeworfen, blieben sie noch ein halbes Jahrhundert der Lehre des Erlösers verschlossen, bis Stefan der Heilige sie in den Bund der christlichen Völker reichte. Dieser Apostel Ungarns errichtete neue Bisthümer, die aber der Graner Metropole untergeben wurden, und auf diese Weise wurde der ehemalige Umfang der Diözese nicht wieder hergestellt. Eine andere Angabe macht der Biograf Gebhards. Da er alles Böse, das der Diözese widerfuhr, Heinrich IV. in die Schuhe schiebt, so sagt er auch: „Damals soll auch ein großer Theil des ungarischen Gebietes, einst der Kirche des hl. Rupert übergeben, abgefallen sein¹⁶⁾.“ Wie dies mit dem Investiturstreite zusammenhängt, läßt sich freilich nicht absehen.

Der Abfall Ungarns aber erfolgte wie bemerkt im 9. Jahrhundert, und durch Errichtung der Bisthümer Raab, Wesprim und Fünfkirchen ward die Sache für immer festgestellt¹⁷⁾.

¹³⁾ Ueber die Südgrenze entstand Streit mit dem Patriarchen Ursus von Aquileja, der über Beeinträchtigung seiner Diözese klagte. Karl der Große entschied die Sache in einem vom Mai 810 erlassenen Dekrete dahin, daß die Drau die Grenze der beiden Diözesen bilden sollte. „Provinciam Carentanam ita inter eos (Ursus und Arno) dividere jussimus, ut Dravus fluvius, qui per mediam illam provinciam percurrit, terminus ambarum Dioecesium esset.“ — v. Spruner indeß läßt die Südgrenze der Save entlang streichen.

¹⁴⁾ Uebrigens hatten die damaligen Erzbischöfe selbst noch jenseits der Donau geistliche Verrichtungen ausgeübt. Privinae (der bekanntlich zur Zeit Ludwig des Frommen und des Deutschen lebte) quondam Adalaricus (821—836) archiepiscopus *ultra Danubium* in proprietate sua loco vocato Nitrava consecravit ecclesiam. *Conversio Bogoario-rum et Carantanorum.* — Aus diesem sieht man auch den deutlichen Beweis, daß die Diözese sich über Pannonien erstreckte. Als Privina von Moimar vertrieben, mit Bewilligung Ludwig des Deutschen am Plattensee und dem Salzaflusse sich festsetzte, weihte Erzbischof Liupram 850 in dem neugegründeten Mosapurch eine Kirche. Solche Belege enthält die obengenannte Schrift noch viele.

¹⁵⁾ Darüber Wattenbach in XI. t. script. Mon. Germ. *Concessa ei (Methodio) dioecesis Pannoniae, Carinthia Salisburgensibus restituta; anno enim 874 Dietmarus in orientali Carinthiae termino ecclesiam ad Bethowe (Pettau) consecravit.*

¹⁶⁾ ubi Dravus influit Savam heißt es bestätigend, nur mit größerer Unkenntniß bei Hund.

¹⁷⁾ Cf. Mailath Geschichte der Magyaren I. Bd.

III.

In seiner neuen Würde zeigte Gebhard großen Eifer bei Erfüllung seiner Pflichten. Abgesehen von Kirchenbauten, deren sein Biograf, ohne sie näher zu bezeichnen, erwähnt, hat er sich durch Stiftung des Bisthums Gurk einen dauernden Ruhm erworben. Sein Sprengel war zu groß¹⁾, als daß er allenthalben seines Amtes hätte warten können. Außerdem dehnte er sich über gebirgige, unwegsame Gegenden aus, die verschiedenen Thalsystemen angehörig, zu jener Zeit noch nicht durch wohlunterhaltene Straßen verbunden waren. Diese Gründe bestimmten ihn, innerhalb seiner Diözese ein zweites Bisthum zu errichten. Diese Nothwendigkeit hatte übrigens schon Virgilius (745—784) begriffen und für Kärnthen einen Bischof, Modestus mit Namen, aufgestellt, dessen Fürsorge die Einwohner vom Heidenthume abhalten sollte²⁾. Auch die drei ersten Erzbischöfe von Salzburg, Arno (785—821), Adeleram (821—836) und Liupram (836—859) hatten solche Bischöfe aufgestellt, die jedoch ganz von Salzburg abhängig waren³⁾. Zuletzt wird ein gewisser Osbald genannt. Da erlitt die Sache eine Unterbrechung. Es entstanden Reibungen zwischen den Erzbischöfen und ihren aufgestellten Vertretern⁴⁾. Welcher Art diese gewesen seien, sagt der Biograf Gebhards nicht; allein Wattenbach bemerkt in einer Note p. 11. XI. t. der Bergischen Monumente, daß an diesen Osbald zwei Briefe des Papstes Nikolaus (I.) sich vorfinden, aus denen man ersehe, daß Osbald sich nicht an seinen Metropolitan, sondern sogleich an den Pabst gewendet habe. Ein solcher Vorgang mochte den Erzbischöfen bedenklich erschienen sein; sie zogen es daher vor, keine Bischöfe für Kärnthen mehr einzusetzen, damit nicht ihre eigene kirchliche Oberhoheit leide.

Gebhard nun nahm diese Angelegenheit wieder in Angriff. Er entwickelte dabei einen großen Eifer, der um so mehr zu seinem Lobe gereicht, je weniger dazumal Bischöfe geneigt waren, derartige Schmälerungen ihres Kirchensprengels zu begünstigen. Man vergleiche nur Gebhards Gebaren mit dem Treiben des Bischofs Heinrich von Würzburg zur Zeit Kaisers Heinrich II., der anfangs nur aus Ehrgeiz, in der Meinung, vom Erzbischofe von Mainz unabhängig zu werden, seine Beistimmung zur Errichtung der Diözese Bamberg gab, der Lieblingsstiftung des Kaisers, und als er sich in seiner Berechnung getäuscht fand, den Bitten des Kaisers, den Ermahnungen der Bischöfe den hartnäckigsten Widerstand entgegensezte und endlich nur gegen Gewährung politischer Rechte sich gewinnen ließ. Man sehe auf Giffler von Magdeburg, der durch seine Ränke zur Zeit Otto II. die Auflösung des Bisthums Merseburg erschlich, das erst später wieder hergestellt wurde; er hatte nur die Vergrößerung seines eigenen Sprengels vor Augen gehabt. Welch ein anderes Bild gewährt Gebhard, der aus allen Kräften das zu erreichen strebte, was andere Bischöfe häufig mit Aufgebot aller Mittel zu verhindern suchten! Dies anerkannte auch Gregor. „Diese deine

¹⁾ Dieses spricht einerseits die päpstliche Bulle und das Diplom Heinrich IV. aus; andererseits ist es in der Stiftungs- urkunde Gebhards hervorgehoben. — *Episcopatum apud Gurkenhoffen ordinare proposuimus, tum propter diversa mala et negotia, quae nos in Karinthia diu manere non sinebant, tum propterea, quia Episcopatus noster tantae erat amplitudinis, quod nullo modo Ecclesiae Dei in Divinis satisfacere potuimus.* — Ferner: *frequentes et magnas asperitates viarum per durissima montana patiebamur.* Hansizius II. Bb.

²⁾ *Beatus episcopus Virgilius gentem Karentanam temporibus Bawariae ducis Tassilonis quibusdam occasionibus ad fidem Christi convertit et episcopum illi Modestum dictum in loco Liburnia dicto instituit, per quem et per cuius successorum instantiam eadem gens Selavonica a ritibus idolatriae revocaretur.* Vita Gebhardi.

³⁾ Ebenbaselbst.

⁴⁾ *Repertae sunt crebrae discordiarum causae inter ipsos archiepiscopos et subepiscopos illos, propter quas conjicitur et aestimatur vicem illam tunc (unter Osbald) cessavisse et morientibus aliis non fuisse substitutos.* Vita Gebhardi. — Die conversio sagt aber dazu nur: *Et adhuc ipse Adalwinus (Erzbischof von 859—873) archiepiscopus per semetipsum regere studet illam gentem in nomine Domini.*

Absicht (heißt es im Schreiben vom Jahre 1075) haben wir um so lieber vernommen und zu ihrer Erfüllung beigetragen, je mehr wir erfahen, daß du aus Frömmigkeit dieses Verlangen stelltest und das Heil vieler befördern wolltest. Denn wer, dem geistiger Gewinn am Herzen liegt, namentlich zu dieser Zeit, da nach des Apostels Wort „Jeder nur seinen Vortheil, nicht jenen Jesu Christi sucht,“ sollte nicht mit Vergnügen eine Gesinnung schätzen, welche irdische Güter dem Seelenheile nachsetzt?“

Um seinen Zweck zu erreichen, wandte sich Gebhard an den päpstlichen Stuhl, da er ohne dessen Zustimmung nicht zum Ziele zu gelangen hoffte. Die Gegend, die er erwählte, war Salzburg ziemlich entlegen und durch das an der heutigen Südgrenze gelegene Gebirge auch mehr seiner Wirksamkeit entrückt. Es ist das heute noch bestehende Bisthum Gurk, dessen Kirchenfürsten aber jetzt in Klagenfurt residiren. Dort hatte die heil. Gemma, Gräfin von Friesach und Zeltschach, unter Beistimmung des Erzbischofs Balduin nach der Ermordung ihrer beiden Söhne und dem Tode ihres Gemahls ein Kloster für 70 Nonnen gestiftet und sich selbst in selbes zurückgezogen. Nach ihrem Tode erfuhr dasselbe eine Veränderung, denn an die Stellen der Nonnen kamen Kanoniker. Diese scheinen anfangs mit Gebhards Plan nicht ganz einverstanden gewesen zu sein, sie besorgten, ganz in Abhängigkeit von den Salzburger Erzbischöfen zu gerathen⁵⁾. Deswegen sandte Gebhard zuerst an den Pabst, um sich der Beistimmung des römischen Stuhles zu versichern, und erhielt denn auch die begehrte Erlaubniß⁶⁾: „Vermöge apostolischer Gewalt, ehrwürdiger Bruder, gestatten wir Deiner Andacht, wollen und bekräftigen es mit der Autorität des heil. Petrus, des Apostelfürsten, daß Du an jenem Orte Deines Sprengels, wo es Dir gut dünkt, ein Bisthum errichten und zur Besorgung des Seelenheiles Dir nach eigenem Ermessen einen Gehilfen bestellen mögest.“ — Nicht so schnell gab Heinrich IV. seine Einwilligung. Als sich Gebhard an ihn wandte, trug er ihm auf, in Begleitung der Bischöfe Otto von Regensburg und Altmann von Passau, des Schirmvogtes der Kirche von Gurk des Markgrafen Starchand und anderer Fürsten sich nach Gurk zu begeben, die Einwilligung der

⁵⁾ *Ecclesia Gurcensis timebat, se posse in futurum a Juvavensibus post tale factum deprimi et in proprietatem redigi. Quare se (Gebhardum) legatos ad Alexandrum Papam direxisse eique propositum suum et Ecclesiae Gurcensis insinuasse, qui continuo votis annuerit. Hansizii Germ. sacra II. t.*

⁶⁾ Die päpstliche Erlaubnißbulle lautet folgendermaßen: Alexander servus servorum Dei, Gebhardo Salzburgensi archiepiscopo suisque successoribus in perpetuum. Quociens ea a nobis petuntur, quae religioni conveniunt, prompta debemus concessione annuere et favoris nostri gratanter praebere assensum, quoniam ex consideratione nostri officii cogimur ecclesiarum utilitatibus etsi minime exigantur, sollicitè invigilare et animarum saluti solerti studio providere. Quapropter dilectissime frater, quia postulasti a nobis, quatenus apostolica auctoritate concederemus tibi unum episcopatum in tua parochia constituere, quia ecclesia tua tam ample diffusa est, quod per te solum non possis eam in chrismate aliisque pluribus, quibus episcopali officio indiget, decenter ac rationabiliter regere: piis precibus tuis inclinati libenter annuimus et ut etiam impleatur satagimus. Apostolica igitur auctoritate venerande frater religioni tuae concedimus, volumus et confirmamus, atque auctoritate beati Petri apostolorum principis in quocumque loco tibi melius visum fuerit, episcopatum in parrochia tua constituere et ad procurandum salutem animarum adiutorem tibi tua consideratione ibi preponere. Ita tamen ut episcopatus ille ecclesiae tuae tibi vel tuis successoribus numquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram ut dici assolet, vel quocumque pacto ibi constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint, ordinaverint et consecraverint. Indignum enim atque detestabile est, ut hoc, quod studio pietatis a nobis quesitum apostolica est auctoritate confirmatum, ad detrimentum ecclesiae tuae quolibet modo vertatur. Si quis autem temerario ausu hujus nostrae sanctionis privilegium infregerit, noverit se apostolicae excommunicationis et anathematis vinculo innodatum. At vero, qui pio intuitu custos et observator exstiterit, perpetuae benedictionis habundantia repleatur. Dat. Lateranis 12. Kal. Aprilis per manus clerici fungentis vice Petri sanctae Romanae ecclesiae cardinalis ac bibliothecarii anno incarnationis Domini 1070, pontificatus vero domni Alexandri papae II. nono indictione 8. Vita St. Gebhardi.

Kanoniker einzuholen und ja keine Gewalt gegen die Kirche zu verüben⁷⁾. Dies geschah, und zwar in dem Zeitraume von 1070—1072, sonst würde die vom J. 1070 erlassene Bulle Alexander II. den Ort bezeichnen, wie dies geschieht in dem Bestätigungs-Diplom Heinrich IV. vom 4. Februar 1072. In diesem Jahre endlich sah Gebhard sich am Ziele seines Wunsches. Er selbst weihte am 6. März⁸⁾ den ersten Bischof Günther. Dabei waren zugegen die Bischöfe Altwin von Brixen, Ellinhard von Freisingen und Randian aus Istrien; die übrigen Bischöfe, die zu Gebhards Metropole gehörten, Altmann von Passau und Otto von Regensburg, hatten ihre Einwilligung brieflich mittheilen lassen.

Uebrigens hatte der Stifter es sich angelegen sein lassen, daß er vollkommene Gewalt über die neu errichtete Diözese behielt. Es war ihm nämlich sowohl vom päpstlichen Stuhle, als vom Könige das Recht erteilt worden, ganz nach eigenem Ermessen den Bischof zu ernennen, ein Vorrecht, das auch auf seine Nachfolger überging und einzig in der katholischen Kirche ist. „Es werde,“ heißt es in der betreffenden Bulle, „jenes Bisthum Deiner Kirche, Dir und Deinen Nachfolgern nie entzogen und kein Bischof je, sei es durch die sogenannte Investitur, sei es nach einem andern Vertrage eingesetzt, außer welchen Du oder Deine Nachfolger bereitwillig auserkoren, eingesetzt und geweiht haben.“ Damit stimmt denn auch wörtlich das Diplom Heinrich IV. überein⁹⁾. — Es wird aber erzählt, daß Gebhard von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, den Kanonikern die Wahl ihres Bischofs überlassen, und sich damit begnügt habe, ihm den Ring zu überreichen, während er den Stab aus den Händen des Probstes von Gurf erhielt¹⁰⁾. Wenn sich die Sache so verhält, wie Hansiz dies ausdrücklich erklärt, so wäre der Vorgang ein neuer Beweis von der streng kirchlichen Richtung Gebhards und gereicht ihm solche edle Mäßigung gewiß zur großen Ehre. Dieses Recht der Ernennung¹¹⁾, durch die Bestätigungen der Päpste Alexander III. v. J. 1179, Lucius III. v. J. 1184 und Gölentin IV. v. J. 1194 erneuert, blieb den Erzbischöfen von Salzburg bis 1535, in welchem Jahre bestimmt wurde, daß die österreichischen Fürsten je zwei Bischöfe, den dritten der Erzbischof ernennen sollte, ein Verhältniß, das heute noch besteht.

7) Darüber Hansiz II. Bd. ne vim aliquam inferret illi ecclesiae.

8) Diesen Datum führt ausdrücklich Hansiz an, er habe die Urkunde selbst gesehen; der 6. Mai, der in der vita St. Geb. vorkommt, sei ein Irrthum.

9) Das Diplom Heinrich IV. lautet folgender Weise: In nomine sanctae et individuae Trinitatis Henricus divina favente clementia rex. Quociens ea a nobis petuntur, quae religioni conveniunt, prompta debemus concessione annuere et favoris nostri gratanter praebere assensum. Ergo quia fidelis noster Gebhardus Juvavensis Archiepiscopus de commissarum sibi animarum periculis dolens conquestus est, quod episcopatum suum in montanis situm prae nimia amplitudine parrochiae et viarum difficultate per se solum regere non sufficeret, consultu fidelium nostrorum pro necessitate ecclesiae decrevimus et annuimus, ut infra parrochiam sui operis episcopum et sedem episcopalem constitueret. Igitur in loco qui dicitur Gurca, apud ecclesiam Sanctae Mariae, ubi prius erat congregatio Sanctimonialium, placuit nobis, ut cathedram episcopalem faceret et eidem sedi novae partem parrochiae suae et de praediis et decimis, quantum sibi conveniens videretur, attribueret et ad eandem sedem episcopum ex sua consideratione ordinaret; ea videlicet ratione, ut episcopatus ille ecclesiae Juvavensi et predicto archiepiscopo numquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram sive quocumque modo constituatur, nisi quem predictus archiepiscopus sui que successores elegerint, ordinaverint, consecraverint. Et ut hoc nostrum regale preceptum stabile et incon vulsum omni permaneret aevo, hanc cartam inde conscribi manu propria corroborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Ego Albero cancellarius vice Sigefridi archicancellarii recognovi Data 2. nonas Februarii anno dominicae incarnationis 1072 anno ordinationis domni Heinrici regis 18. regni vero 16. indictione 10. Actum est Ratisponae in Dei nomine feliciter amen.

10) Hansizii Germ. sacra II. t.

11) Ebenbaselbst.

Eine andere Stiftung, welche von Gebhard's regem, seiner Zeit angemessenem Eifer zeigt, ist jene des Klosters Admont, 29. Sept. 1074. Zur Errichtung desselben hatte schon die oben erwähnte Gräfin Gemma bedeutende Güter unter dem Erzbischof Balduin angewiesen. Gebhard ging nun, nachdem er Gurks Errichtung bewerkstelligt, daran, dem frommen Willen der Stifterin zu genügen. Er wählte jenen romantischen Punkt des Ennstales, an welchem Admont steht¹²⁾. Obgleich nun eigentlich die Gräfin Gemma als Gründerin dieser berühmten Abtei zu betrachten ist, so ist Gebhard's Mitwirkung keinesfalls gering anzuschlagen¹³⁾. Was er, ohne den Rechten seines Bisthums nahe zu treten, das ihm ja nur für seine Lebenszeit anvertraut worden¹⁴⁾, für diese seine Lieblingsstiftung thun konnte, das theilte er mit freigebigen Händen zu. Denn alles, was ihm selbst, während er auf dem Stuhle zu Salzburg saß, geschenkt wurde, das übergab er Admont. Er suchte auch seine Getreuen zu bewegen, daß sie Güter an das Kloster abtraten, und zwar mit Erfolg. Unter diesen werden vorzüglich drei Edle, Liupold, Magan und Anzo, so wie der Markgraf Ottokar von Steier genannt. Daher verehrt und betrachtet ihn denn auch Admont als seinen Stifter, und setzte ihm der Mönch von Admont, der sein Leben beschrieb, ein Denkmal seiner Dankbarkeit.

Ein anderer Punkt aus Gebhard's Thätigkeit in jener Zeit dürfte heut zu Tage wohl schwerlich mehr auf Billigung rechnen, erschien aber damals und namentlich in den Augen eines Mönches sehr verdienstlich. Er brachte es nämlich durch sein Betreiben dahin, daß das slavische Volk seiner Diözese sich zu dem bis dahin gar nicht oder nur lässig entrichteten Zehent verstand¹⁵⁾. Um dies zu erreichen, muß er jedenfalls in Uebereinstimmung mit den weltlichen Fürsten gehandelt haben. Gelang es doch dem Ansehen und selbst der Gewalt Heinrich IV. nicht, die Thüringer zur Zehentleistung an Siegfried von Mainz zu vermögen, so sehr beiden daran gelegen war. Einen Theil davon nun wies er dem Kloster Admont an. — Dieses ganze Vorgehen Gebhard's zeigt ihn als einen streng rechtlichen, für sein Amt begeisterten und uneigennützig handelnden Mann, der allerdings wohl „als eine Leuchte der Kirche“ betrachtet werden konnte. Mit dem ganzen Charakter Gebhard's nun stimmt der Vorwurf nicht überein, den ihm Pabst Gregor VII. in einem vom 17. Juni 1075 datirten Schreiben¹⁶⁾ darüber macht, daß er wohl auf den neuen Bischof von Gurk einen Theil seiner Lasten übertragen habe, ihm aber, wie er von demselben vernommen, den gebührenden Zehent vorenthalte. Ich glaube, die Sache kann eine andere Erklärung finden. — Zweierlei mochte Gebhard hindern, zugleich mit der Errichtung des Bisthums die Leistung des Zehents zu sichern: die damit verknüpfte Schwierigkeit an sich und das Verhältniß zu Freisingen. — Daß es einiger Mühe bedurfte, die Zahlung des Zehents durchzusetzen, beweist schon der Ausdruck: *exactiones*, der von dem Biografen gebraucht wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß man sich nicht sehr beeilt haben wird, den Zehent zu entrichten. Denn sowie man zur Leistung des Zehents an Admont treiben mußte, so wahrscheinlich bei dem sicher slavi-

¹²⁾ Der Punkt Admont gehörte schon seit 1005 zu Salzburg. Roemers Regesten N. 978.

¹³⁾ *predia tradidit, inprimis, quae matrona nobilis Gemma comitissa de Frisaco et de Freschen post mortem mariti sui tempore Balduini archiepiscopi sancto Ruperto dedit in valle Admuntina, cum aliis prediis ad coenobium ibidem fundandum. Vita St. Geb.*

¹⁴⁾ *Dominicalia quippe episcopi attingere noluit, sed ut prediximus prediis, quae fidelium donatione vel pro banni absolute sui emptionis comparatione conquirere potuit, monasterium ipsum dotavit. Ibidem.*

¹⁵⁾ *Ad hoc complures decimas suis exactionibus acquisitas dedit, quia gens Sclavonica in ejus episcopi terminis posita ante ipsius tempora aut nullas aut paucissimas reddere consuevit.*

¹⁶⁾ *His diebus ad nos perlatum est de eodem bono proposito tuo, quod nos vehementer contristavit et laetitia priorum quasdam moeroris nebulas effudit. In quo prudentiam tuam et religionem multum admirati sumus, id tibi ullatenus persuaderi potuisse, ut ad hoc te factum debuisses inflectere. Comperimus enim episcopo, ut praefati sumus, in parte procurationis tuae composito, illum quidem in societatem laboris admisisse, sed tibi fructum laboris, scilicet decimas retinuisse etc.*

sehen Volke in Kärnten, ja ich möchte sogar glauben, daß sich die Bemerkung mehr auf Gurf als Admont beziehe. Dazu kam, daß deswegen Streitigkeiten mit den Bischöfen von Freisingen entstanden, die in Kärnten an der Liser und anderen Punkten nicht unbedeutende Besitzungen hatten¹⁷⁾. Wann und unter welchen Verhältnissen diese zum Abschluß gebracht wurden, ist mir nicht bekannt. Auf jeden Fall hatte Gebhard viele Schwierigkeiten zu besiegen, wie ja selbst der Umstand beweist, daß er nicht mehr im Stande war, die Grenzen des neuen Bisthums festzustellen, was erst unter Erzbischof Eberhard I. 1147—1165 um das Jahr 1161 geschah¹⁸⁾. Es mag daher Gregor VII. über den Willen Gebhards schlecht unterrichtet gewesen sein.

Bevor Gebhard noch die Einweihung Admonts vornahm, hatte er eine Reise nach Rom unternommen, um jener großen Synode beizuwohnen¹⁹⁾, die Gregor VII. auf seinem Stuhle gesichert, für den Sonntag Quadragesimae angesetzt und wozu er aus allen Reichen Bischöfe zusammenrief. Hierbei lernte Gebhard persönlich jene Männer kennen, die unermüdet beschäftigt waren, jenes Ziel zu erreichen, von dem ich oben gesprochen. Hier mag Gregor bei der persönlichen Bekanntschaft jenes Vertrauen gefaßt haben, von welchem sein Brief spricht; hier jenes Band geknüpft worden sein, daß ihn an den römischen Stuhl fesselte, „dessen eifrigster Verteidiger“ er im folgenden denkwürdigen Kampfe war. Wenn übrigens Gregor VII. ihm in dem erwähnten Schreiben Vorwürfe macht, daß er die Beschlüsse der Synode, der er beigewohnt habe, nicht vollziehe, so, glaube ich, handelt er auch hier wieder vorschnell. Gebhard war mittlerweile nicht müßig gewesen. Die Sorge für das neu errichtete Admont, das am 29. September 1074 eingeweiht wurde, hatte ihn zweifelsohne hinlänglich beschäftigt; später war er zum Kaiser gereist, an dessen Hof er gerade zu jener Zeit erscheint, in welcher Gregor sein Schreiben erließ. Dem Feueereifer des Papstes

¹⁷⁾ Quo primum anno decimae constitutae sint, haud compertum, uti nec annus, quo confecta lis cum Frisingensibus propter easdem decimas exorta. Hansizii G. s. II. t.

¹⁸⁾ Eichhorn Beiträge zur ältern Geschichte von Kärnten p. 65.

¹⁹⁾ Floto sagt 2. Bd. S. 9: „Gebhard hatte im November 1073 noch nicht an Gregor geschrieben“ — ihn also gewissermaßen nicht anerkannt, und er verweist auf das Schreiben vom 15. Nov. 1073. Ich glaube, es ist hier ein Irrthum im Datum. Mansi rechnet dieses Schreiben allerdings zum J. 1073, es gehört aber wahrscheinlich zum J. 1074 und das ändert die Sachlage. Bezeichnet ist es nur mit 15. November (decimo quinto Kalendas Decembris indictione duodecima). 12 Indiktion. Je nachdem man nun letztere vom September oder Jänner beginnen läßt, wäre es das Jahr 1074 oder 1073. Daß ersteres richtig ist, bestimmt mich der Umstand, daß Gebhard ausdrücklich bei der Synode über den Cölibat anwesend genannt wird. Wenn nun nicht jene vom Frühjahr 1074 gemeint ist, so müßte man bis zum J. 1063 zurückgehen, in welchem Jahre nach Mansi XX. zu Rom das I. Concil unter Alexander II. über Simonie und über die „Keuschheit der Geistlichen“ gehalten worden war. Die Konzile vom J. 1063 behandeln andere Gegenstände. Nun ist mir nicht glaublich, daß Gregor das Jahr 1063 im Sinne gehabt habe. — Seine Klage, daß Gebhard nicht geschrieben, hat den recht guten Sinn, daß er seit seiner Abreise nicht geschrieben habe. Der Brief lautet: Gregorius etc. Gebhardo etc. Si ea, quam in vobis sperabamus erga nos dilectio flagraret, prius ad nos vestrae, quam nostrae ad vos litterae pervenissent; cum id faciendi facilius vobis per plures ad limina apostolorum venientes, quam nobis per unum hinc ad vos proficiscentem occasio conferatur. Nos tamen insalutati officium salutationis impendimus et quam solemus dilectionis tibi sinceritatem exhibemus; sed est, unde fraternitatem tuam negligentiae merito argui putamus, quod de castitate clericorum, sicut nobis relatum est, praeceptis romanae synodi, cui interfuisti, inobediens usque hodie videaris. Qua in re de te admirantes gravius dolemus, quantum te illud sollicitius operari sperabamus. Unde apostolica auctoritate admonemus, ut clericos tuos, qui turpiter conversantur, pastoralis rigore coëroas: et quod Romana ecclesia testante de immunditia clericorum statuit, neque gratiam neque odium alicujus constanti auctoritate in ecclesia tua predicando exerceas. — Dann empfiehlt er ihm den Ueberbringer des Briefes.

Die oben berührte Angabe findet in Roemers Regesten Unterstützung, in welchen die 12. Indiktion auf das Jahr 1074 fällt.

mochte freilich die Sache zu langsam gehen; bei den kleinen Sprengeln, welche in Italien bestehen, mochte es vielleicht möglich sein, früher zu einem Resultate zu gelangen; bei einer so umfangreichen Diözese aber, wie sie Gebhard besaß, bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Landes gieng es nicht so leicht an, das Gebot über das Sölibat durchzusetzen. Selbst Gregor würde an Gebhards Stelle im Zeitraume eines halben Jahres, welches ungefähr seit der Synode verfloßen war, nicht im Stande gewesen sein, was er hier forderte, zu erreichen. Dafür spricht der einfache Umstand, daß er in Italien alle Mühe seit Jahren vergebens anwandte, um die Beobachtung dieses Gebotes zu erzwingen und daß, obgleich auch die nachfolgenden Erzbischöfe von Salzburg in dieser Richtung thätig waren, noch im darauf folgenden Jahrhunderte das Sölibat in diesen Gegenden nicht durchaus beobachtet wurde.

IV.

Wir haben bisher Gebhard bloß im Kreislauf seiner geistlichen Pflichten gesehen und in ihm einen Mann kennen gelernt, der seinem Stande gewiß zur Ehre gereichte. In jenem Zeitalter, da Bischöfe häufig zu den Waffen griffen oder greifen mußten, da viele seiner Amtsgenossen nur Träumen des Ehrgeizes nachjagten, mehr am königlichen Hofe sich aufhielten, als unter ihrer Heerde, sehen wir ihn nur mit den Angelegenheiten seines Standes beschäftigt und als echten Nachfolger der Apostel eifrigst für das Seelenheil seiner Untergebenen sorgen. Jetzt aber tritt eine Zeit ein, während welcher er ein ebenso ruheloses und bewegtes Leben führen sollte, als er bisher dem Schauplatz öffentlicher Thätigkeit fern gestanden war.

Seitdem er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, finden wir keine Spur irgend einer Verbindung mit dem Hofe; als er diesen 1060 verließ, stand noch Agnes an der Spitze der Reichsgewalt. Keine Nachricht läßt vermuthen, daß er in jene Pläne eingeweiht war, welche mit dem Sturze der Kaiserin endeten. Der Umstand, daß ihm am 12. Dezember 1062 die Abtei Chiemsee zugesprochen wurde, kann noch eine Vermuthung nicht rechtfertigen, die ihn zum Mitgliede jener Verschwörung stempeln würde. Denn einerseits war Chiemsee schon 969 von Kaiser Otto I. dem Erzbischof Friedrich zugesprochen worden¹⁾, es wurden also die Rechte der Salzburger Metropolitane nur erneuert; andererseits aber würde er gleich Anno von Köln und Adalbert von Bremen jenen Einfluß zu behaupten versucht haben, nach welchem jene beiden strebten und der eine natürliche Folge jenes beklagenswürdigen Ereignisses war, wenn er in der That Antheil gehabt hätte.

Durch ein ganzes Jahrzehent hält er sich von jenen mitunter stürmischen Ereignissen ferne, die damals am königlichen Hofe stattfanden. Erst im Jahre 1071 finden wir ihn wieder im Verkehr mit dem Könige, der dazumal ein junger Mann von 21 Jahren war. Es geschieht dies auf der Synode von Mainz, auf welcher Karl von Konstanz nicht nur der Simonie, sondern auch anderer Vergehen wegen von den Domherren bitter angeklagt wurde. Hierbei erschien eine entsprechende Anzahl von deutschen Bischöfen, während Gebhard, Siegfried von Mainz und Udo von Trier den Vorsitz führten. 15. August. Bei jener Gelegenheit mag es wohl auch geschehen sein, daß Gebhard sein Anliegen wegen Gurf dem Könige mittheilte und ihn für seinen Plan günstig zu stimmen suchte, worauf er, wie oben angegeben, zur Durchführung seiner Absicht nach Gurf reiste, um der dortigen Kanoniker Zustimmung zu erhalten. Hierauf erscheint er am königlichen Hofe zu Regensburg erst im November 1074²⁾. Er war im Frühjahr bei jenem

¹⁾ Römers Regesten Nr. 362 und 1758.

²⁾ Hundii metropolis Salisburg. enthält eine Urkunde Heinrich IV. XI. Cal. Decembres, worin es heißt: notum esso volumus, qualiter nos in praesentia principum nostrorum Gebhardi Salzburgensis Archiepiscopi, Otto Ratisponensis episcopi, Welfi Ducis Bawariae etc. Daraus geht hervor, daß Gebhard zu jener Zeit am königlichen Hoflager zu Regensburg war.

ersten Konzil gewesen, durch welches Gregor VII. die Simonie und das Eölibat neuerdings verwerfen ließ; war hierauf mit der Einweihung des vollendeten Admont beschäftigt gewesen und eilte nun zum Könige; es ist nicht unmöglich, daß, wie Hanßz meint, er Aufträge von Seiten des Papstes an den König hatte und diesen ermahnte, dem Begehren Gregors nachzugeben und die gebannten Rätthe zu entfernen. Es geht auch zugleich daraus hervor, daß er dazumal noch beim Könige in Ansehen stand; um so weniger aber läßt sich die Vermuthung begründen, welche einzelne Nachrichten angeben, daß er zu jener Zeit schon im Bunde mit den Sachsen gestanden sei, die nun bereits im zweiten Jahre gegen den König in Waffen standen.

In Staatsfachen thätig erscheint Gebhard erst im Jahre 1075. Die Sachlage war folgende³⁾. Die Sachsen hatten sich 1073 erhoben und den König zur Flucht aus ihrem Lande genöthigt; die süd-deutschen Fürsten gaben dem dringenden Flehen Heinrichs kein Gehör und thaten den Ausspruch, Heinrich möge den Rebellen verzeihen und seine Burgen in Sachsen brechen. Da sie ihm keine Hilfe leisteten, sah er sich mit Erbitterung gezwungen, dem Verlangen nachzugeben. Die Sachsen aber zerstörten dem Vertrage zuwider nicht nur die Befestigungen, sondern auch Palast und Kirche auf der Harzburg, und nun bot Heinrich gegen die Friedensbrecher das ganze Reich auf und fand auch solche Beistimmung, daß sich kein Fürst weigerte, der Vasallenpflicht zu genügen. Mit solcher Strenge war auf Leistung des Zuzuges gesehen, daß selbst der lahme, von dem Schlag getroffene Abt Widerad von Fulda dem Heereszuge sich nicht entziehen konnte. Da kann nun auch Gebhard nicht gefehlt haben, der, wie jeder andere Fürst, seine Vasallen dem Könige zuzuführen hatte. Es folgte die Schlacht an der Unstrut, 9. Juni 1075, in welcher die Sachsen eine schwere Niederlage erlitten. Da das Volk sich weigerte, den Fürsten länger beizustehen, so mußten diese nothgedrungen zu Unterhandlungen schreiten. Der König verlangte unbedingte Unterwerfung. Das fiel ihnen schwer, sich ganz ohne Sicherheit für ihr Leben dem schwer gereizten Könige in die Hände zu liefern; sie verlangten zur Besprechung den tüchtigen Herzog Gottfried von Lothringen, die Erzbischöfe Gebhard von Salzburg und Siegfried von Mainz, die Bischöfe Adalbert von Würzburg und Embricho von Augsburg; „denn sie wußten, daß diese fünf Männer von felsenfester Redlichkeit und Wahrheit waren und was immer diese versprächen, das glaubten sie fest würde gehalten.“ Diese, obwohl sie die anfängliche Ursache ihrer Erhebung nicht allzu sehr mißbilligten, bestanden darauf, daß die aufständischen Fürsten sich auf Gnade und Ungnade ergeben sollten; sie wollten dafür Sorge tragen, daß ihnen kein Nachtheil an Würden, Vermögen und Leben erwachse. So geschah es auch. 25. Okt. 1075⁴⁾.

Sowie nun hier Gebhard an der Seite des Königs erscheint, wie er als getreuer Vasall für ihn auftritt und in den Unterhandlungen sein Recht wahr, so blieb er wahrscheinlich am königlichen Hofe⁵⁾, als Heinrich, jetzt im Siegerglanze seines berühmten Vaters Andenken gleichsam erneuernd, einen glänzenden Fürstentag zu Bamberg am Tage des heiligen Andreas hielt (30. Nov.), auf welchem der simonistische Bischof Hermann abgesetzt und Robert erwählt ward. Diese Nachweise sind dazu gegeben, um den Beweis

³⁾ Floto I. Bt.

⁴⁾ Lambert ad annum 1075: tandem placuit mitti ad eos Moguntinum archiepiscopum, Salzburgensem archiepiscopum, Augustensem episcopum, Wircipurgensem episcopum et cum his duces Gozelonem. — Hos quinque nominatim ad colloquium suum Saxones expetierant etc.

⁵⁾ Die Art wie Gebhard von jener 1075 gehaltenen Versammlung noch im J. 1081 spricht, läßt mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß er zugegen gewesen: Epistola Gebhardi Gretser VI. Ante eandem Nativitatis Dominicæ festivitatem, cum Rex natalitium Diem Andreae Apostoli Bapinberg celebrasset, tanta adhuc inter regnum et summum sacerdotium concordia viguit, ut omne, quod ibi in destituto ejusdem loci Episcopo alioque substituto actum est, totum jussioni et obedientiae Romani imputaretur pontificis. Et ipse quidem princeps hoc verbis, hoc literis a sede apostolica charitative directis inunctum sibi fuisse testatus est. Man sieht, er ist in das Detail genau eingeweiht, was nicht der Fall wäre, würde er nicht zugegen gewesen sein.

zu liefern, daß Gebhard bis zum Ausbruche des Investiturstreites getreu zum Könige hielt und gerade in der letzten Zeit, da die Sachsen in Waffen standen, für ihn thätig war. Diese Nachweise widerlegen auch am besten die oben berührte Angabe, daß er in Verbindung mit den Sachsen gestanden und sich auf ihre Seite geschlagen. Seine Lobredner meinten wahrscheinlich, Gebhard gereiche es noch mehr zum Ruhme, wenn sie behaupteten, daß er mit dem „Tyrannen,“ dem „Reger“ nie in irgend einer Verbindung gestanden sei⁹⁾. Wohl aber ist das Jahr 1075 das letzte, in welchem Gebhard als Anhänger Heinrichs erscheint.

Am 1. Jänner des verhängnißvollen Jahres 1076 kamen die Boten aus Rom nach Goslar, welche die Bannandrohung von Seite Gregor VII. überbrachten und dadurch den König in solchen Zorn versetzten, daß er den unbefonnensten, unheilvollsten Schritt seines Lebens machte: er berief auf den 24. Jänner die Großen des Reiches nach Worms. Er kannte die Kraft und den Charakter des Mannes nicht, mit dem er den Kampf aufnehmen wollte, er täuschte sich über seine eigene Lage. Der über die Sachsen erfochtene Sieg mochte ihm auch in dem neuen Kampfe einen glücklichen Erfolg verheißen, und zwar um so sicherer, als ja Gregor, wie Heinrich wohl wußte, in der Lombardei und dem ehemaligen Erarchate den heftigsten Widerstand fand und durch sein Dekret über das Eölibat, sowie durch dessen energische Durchführung allenthalben die bittersten Gegner unter Pfarrern, Domherren und selbst Bischöfen gegen sich erweckt hatte. So ließ denn Heinrich durch seine Bischöfe den Pabst absetzen. Und von diesem Konzil datirt Gebhards Kampf mit dem Könige für Gregor VII., da er mit seinem Gesinnungs- und Jugendfreunde Altmann von Passau nicht erschien.

Bei genauerer Ueberlegung erscheint aber dieser Schritt Gebhards, so ehrenhaft die Gesinnung war, als ein Fehler. Wenn irgend wer, so wäre er der Mann gewesen, den verderblichen Beschluß dieses Konzils zu verhindern. Sein Alter allein hätte ihm Ansehen verschafft. Die Ruhe, die er später unter weit stürmischeren Verhältnissen bewies, die so vortheilhaft gegen die leidenschaftliche Darstellung gleichzeitiger Chronisten absteht, wie sein Brief an Hermann von Metz beweist, wäre das sicherste Mittel gegen die überstürzende Hestigkeit eines Wilhelm von Utrecht gewesen; die kirchliche Ansicht über diesen Gegenstand, folgerichtig mit seiner gerühmten Beredsamkeit entwickelt, würde ihres Eindruckes nicht verfehlt haben. Die offen widersprechenden Bischöfe von Metz und Würzburg würden an Gebhard und Altmann eine kräftige Unterstützung, die im Geheimen abgeneigten Kirchenfürsten, wie ein Sezilo von Hildesheim und Andere, welche dem Drucke Heinrichs entronnen sofort widerriefen, den Muth gefunden haben, offen hervorzutreten, und es wäre auf diese Weise ein ganz anderer Beschluß erzielt worden, als jener unerhörte, daß der erste Bischof der Kirche ungehört von einem Theile der Bischöfe eines einzigen Landes — denn Italien, Spanien, Frankreich und andere Länder waren ja nicht vertreten — seiner Würde verlustig erklärt wurde.

Gregor ließ nicht warten. Der Bannstrahl, den er gegen Heinrich schleuderte und die Aufhebung der Eide waren gefährlicher als die Drohungen des Wormser Konzils. Nun konnten unter kirchlicher Hegide die finstern Pläne der längst nach Sturz der Königsgewalt lüsternen Herzoge ihre verderbliche Wirkung äußern; der treulose Welf von Baiern, der ehrgeizige Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnthen hielten den Augenblick gekommen, sich vom Könige loszusagen. Mit ihnen vereinigten sich die sächsischen Fürsten, die theils ihrer Haft entsprangen, theils von ihren Hüttern, zuletzt vom Könige selbst freigegeben wurden. Ehrgeiziges Streben, Rache für erlittene Unbilden und die ehrliche Ueberzeugung, daß man mit einem Gebannten keinen Umgang hegen dürfe; daß also, folgerichtig im Sinne der da-

⁹⁾ Da unterscheidet die Lebensbeschreibung Gebhards schon besser, wenn sie sagt: *Praeterea tam regno, quam Romanae sedi accomodatissimus existens dilatabat gloriam populo suo et ecclesiae, quousque superveniens zizania discordiae inter regnum et sacerdotium pro dolor! seminavit.* Also bis 1076.

maligen Zeit, ein von der Kirche ausgeschlossener Mann nicht Beherrscher christlicher Völker sein könne, vereinigten sich mitsammen, um den gleichwohl unseligen Beschluß zu Tribur zu erzeugen (Ende Oktober 1076): Der König sollte sich am 2. Februar vor dem Papste zu Gericht stellen, der zu Augsburg in feierlicher Reichsversammlung das Urtheil fällen würde; bis dahin sollte er als Büsser leben. Bei dieser Versammlung sehen wir denn auch Gebhard sammt Sieghard von Aquileja und Altmann thätig, die aus dem zuletzt angegebenen kirchlichen Grunde dieser Meinung sich anschlossen; denn diese konnten gar keinen anderen haben, da sie weder irgend eine Beleidigung zu vergelten hatten, noch bei Erhebung eines andern Königs viel gewinnen konnten.

Es war begreiflich, daß Heinrich Alles, was in seinen Kräften stand, aufbot, die drohende Reichsversammlung zu hintertreiben, bei welcher er selbst im günstigsten Falle nur verlieren konnte. So eilte er denn nach Italien und erzwang sich durch seine Demüthigung die Losprechung zu Canossa (25. Jänner 1077), so ungerne der Papst sich dazu verstand, dem dadurch alle Vortheile, die er bisher errungen, aus den Händen zu schlüpfen drohten. — Die deutschen Fürsten geriethen durch die Aufhebung des Bannes in die größte Verlegenheit. Man konnte vielleicht geltend machen, der König habe sein Versprechen von Tribur nicht erfüllt, er habe sich der Reichsversammlung nicht gestellt; das machte aber die Lösung vom Banne nicht ungeschehen, denn nun stand Heinrich als gereinigt, als König wieder da. Die Fürsten besorgten, er möchte Tage schwerer Vergeltung über sie heraufbeschwören, und so kam es zum Tage von Forchheim (15. März), auf welchem Herzog Rudolf die lang ersehnte Krone endlich erhielt. Ob Gebhard dieser Königswahl beigewohnt, ist minder erheblich *): das Wichtigste ist, daß er sich Rudolfs Partei anschloß. — Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß Gebhard dadurch, obwohl von der besten Meinung beseelt, von der geraden Bahn, die er bis dahin unverbrüchlich verfolgt, abwich und auf diese Weise jenes Unheil über sich selbst heraufbeschwor, das er durch neun Jahre zu tragen hatte und zu jenem unseligen Bürgerkriege beitrug, welcher Deutschland von nun an von einem Ende bis zum andern verwüstete, alle Bande löste und noch heute mit Recht als Beginn der späteren traurigen Ereignisse, die Deutschland zerklüfteten, betrachtet wird. Um aber gerecht zu sein, muß man die Stellung Gebhards wohl erörtern.

Ich habe schon oben gesagt, daß die Lage, in welcher er sich sammt Adalbert von Würzburg, Altmann von Passau, dem Patriarchen von Aquileja und anderen Bischöfen *) befand, nichts zu schaffen hatte weder mit der Stellung der süddeutschen Herzoge, noch jener der sächsischen Fürsten. Die Herzoge trieb Ehrgeiz; lange schon waren sie mit dem Plane umgegangen, die königliche Macht zu stürzen: es zeigte sich dies auf dem Tage zu Forchheim, da sie festsetzten, daß die königliche Würde keine erbliche sein sollte; ihnen war es nicht um Papst und Kirche zu thun. So verließ Welf von Baiern 1095 wüthend die päpstliche Partei, da er von der Mathildinischen Schenkung hörte und so die so sicher erwartete Erwerbung der toskanischen Güter vereitelt sah. Die sächsischen Fürsten trieb die Begierde, für ihre Leiden Rache zu

*) Daß Gebhard der Königswahl Rudolfs beigewohnt, scheint sehr zweifelhaft. Lambert nennt den „Mainzer, Würburger und Meßer Bischof, Welf, Berthold und Rudolf und andere sehr viele Fürsten Deutschlands“ — Berthold's Annales sprechen von den ersten Männern des Reiches, den Bischöfen der Lothringer, Sachsen und auch der Baiern — Bruno sagt nur: die Sueben und Sachsen kommen zu Forchheim zusammen und von andern Gegenden waren Gesandte zugegen — Vernolds Chronikon spricht einfach von Fürsten des Reiches.“ — Nur Marianus Scotus nennt ausdrücklich den Salzburger. *Convenientes autem Suavi et Saxones et Walp dux Boariorum, episcopi septem de Saxonibus et alii sex Pataviensis, Salsaborgensis, Wirziburgensis, Vurmatisensis et Magontiensis episcopi juxta Bamberg Rudolfum duceem Suavorum super se constituunt.*

*) Der wettewendische Siegfried von Mainz gehört freilich nicht in die Reihe dieser von einem redlichen Streben begeisterten Männer.

nehmen; sie fürchteten neuerdings Gefangenschaft, falls es Heinrich gelänge, das Reich zu behaupten. Gebhard's und seiner Gesinnungsgenossen Widerstand stammte aber von dem Konzil zu Worms, aus einer Zeit, da der König in seiner Machtfülle stand, da selbst eifrige Anhänger Gregors verstummt und widerwillig unterschrieben, was gegen ihre bessere Ueberzeugung verstieß. Gebhard war durchaus nicht überzeugt ¹⁰⁾, daß Gregor ein Recht gehabt habe, den König abzusetzen, wie dies aus seinem Briefe an Hermann von Metz zu ersehen ist; da aber der Spruch geschehen war, schloß er nicht: weil er ungerecht, dürfe man sich nicht daran kehren, sondern: „ob er nun gerecht oder ungerecht ist, wir müssen den Spruch unsers Oberhirten ehren“ ¹¹⁾, und: „hat er Heinrich unrechter Weise verdammt, so fällt die Schuld auf den Verdammenden zurück.“ — Wie kam es nun, daß er trotz der Absolution des Königs sich auch fortan dessen Gegnern anschloß? Ich glaube nicht, daß er im Ernste der Meinung huldigte, die von Rudolfs Partei aufgestellt wurde: Heinrich habe durch seine Lösung zu Canossa das Reich nicht wieder erhalten und weil nun dies ohne König war, so habe man einen andern gewählt. Die Furcht vor eben diesem Könige, den man ignorierte, erzeugte die unselbige Wahl zu Forchheim und diese Furcht gewann so viel Gewalt über Gebhard, daß er sich den übrigen Gegnern anschloß. „Sie sahen, daß sie auf ihrem Wege nicht mehr umkehren konnten, sondern vielmehr zum Aeußersten schreiten mußten. — Kam der König aus Italien zurück, so glaubten sie ihres Lebens nicht sicher zu sein. Sie beschloßen, sich auf einen Verzweiflungskampf zu rüsten, das Schwert zu ziehen und die Scheide weit von sich zu werfen. Die Noth zwang sie, einen Gegenkönig aufzustellen“ ¹²⁾. Hierin nun handelte Gebhard unrecht. Es wäre besser gewesen, allein dem Zorne des Königs sich preiszugeben, als im Bunde mit Männern seine Rettung zu suchen, die mit seinen Absichten wenig gemein hatten. Er hätte das Beispiel des Patriarchen Sieghard von Aquileja nachahmen sollen, der im Jahre 1076 auf der Versammlung zu Tribur zu den eifrigsten Gegnern Heinrichs zählte, jetzt aber, da dieser losgesprochen war, sich mit ihm ausöhnte und ihm selbst treulich Beistand gewährte.

Die Gelegenheit zur Ausöhnung bot Heinrich selbst dem Salzburger Erzbischof. Als er 1077 aus Italien über Kärnten zurückkehrte, um die Krone, die man ihm vom Haupte reißen wollte, zu vertheidigen, berief er unter Zusicherung freien Geleites Gebhard nach Regensburg ¹³⁾. Vergebens bot ihm Heinrich an, zu seinem Bisthum zurückzukehren und auf seine Partei überzutreten; vergebens gab sich die königliche Umgebung Mühe, Gebhard zu gewinnen; er war nicht zu bewegen, den Gegenkönig zu verlassen. Seines Eides gegen Heinrich hielt er sich entbunden, nicht so desjenigen, den er dem Rudolf geleistet und den wollte er

¹⁰⁾ Selbst in Hierikalen Kreisen war man nicht überzeugt, daß Gregor ein Recht zur Absetzung Heinrichs IV. habe ansprechen können. Auch die Vita St. Gebhardi und zwar die ältere sagt über den Bann und Heinrichs Absetzung: „Ob dieses neue oder doch seltene Verdammungsurtheil gegen den König aus dem Verkaufe der Bisthümer und Abteien oder einer andern Unthat entsprang, das haben die Richter und die davon wußten zu verantworten: wir müssen des Hirten Ausspruch, ob gerecht, ob nicht, ehren.“ — Die jüngere dagegen sprudelt über von Verwünschungen.

¹¹⁾ *Pastoris sententia sive justa sive injusta timenda. Ferner indem er vom König und den genannten Bischöfen spricht: etsi in illis Synodialibus judiciis destrictio mansuetudinem excessisset, ita ut Dominus Apostolicus plus solito et non pro materia super eos manus congravarit, decuerat tamen orthodoxos Episcopos catholico principi suadere ne caedibus, incendiis ageret, quod ecclesiasticis discussionibus agendum erat.*

¹²⁾ Floto II. Bb. S. 144.

¹³⁾ *Sub publico tamen fide etiam dato a rege ducatu Ratisponam veniens expurgare se in quibus a rege culpabatur, recusavit, nisi prius omnia, quae ei ablata fuerant, juxta statuta emendarentur. Inde prolixa intereum et inter prolocutores regis coram rege agitata est questio. Postremo infecta ne utrimque et indefinita exivit ab urbe Ratispona. Vita St. Gebh. Rex iterum in Franciam reversus est, sed tamen prius Juvavensi archiepiscopo simulata quidem fide ad se vocato et arte omnimoda, si eum sibi adjungere posset, satis superque licet frustra pertemptato. Berthold. ad annum 1077.*

halten. Man kann bedauern, daß er an einem Irrthume festhielt, man kann ihm aber nicht vorwerfen, daß er unredlich handelte.

Von Regensburg kehrte Gebhard nach Salzburg nicht zurück: er mochte finden, daß es ihm unmöglich sei sich dort zu halten¹⁴⁾. Obwohl nämlich die Fürsten gegen Heinrich auftraten, so hatte er doch allenthalben das Volk, namentlich in den Städten die Bürger, für sich. Herzog Welf behauptete sich nur schwer in Baiern und hätte Gebhard wenig zu schützen vermocht. Zwischen Inn und Enns wird nur ein einziger Graf, Engelbert, genannt, der gegen Heinrich auftrat und dafür auch gezwungen war zu entfliehen; er begab sich in die Mark Pütten, die Heimat seiner Gemahlin. In Kärnthen hatte Heinrich soeben einen ihm eifrig ergebenen Mann, den Markwart von Eppenstein, zum Herzoge statt Bertholds¹⁵⁾ eingesetzt, und Leopold von der Ostmark war noch nicht in den Reihen der Gegner Heinrichs. Daß Gebhard sich auf das Land, dem er selbst vorstand, nicht verlassen konnte, davon zeugt der Umstand, daß er die drei festen Schlösser zu Salzburg, Werfen und Friesach schon früher hatte erbauen lassen¹⁶⁾, sowie sein oftgenannter Brief an Hermann von Metz. „Selbst unsere Schafe hören unsere Stimme nicht,“ klagt er und gibt damit zu, daß er keinen großen Anhang besessen habe, mit Ausnahme der für ihn begeisterten Mönche, wie z. B. des Abtes von St. Peter, Thimo. War doch selbst sein nächster Suffragan Ellinhard von Freisingen unter seinen Gegnern¹⁷⁾. So entzog er sich denn dem Geleite, mit welchem ihn Heinrich nach Salzburg zurückführen ließ, zur Nachtzeit durch die Flucht und begab sich zunächst nach Schwaben, wahrscheinlich in den Kreis seiner Verwandten.

Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß er seit dieser Zeit (1077) bis zum Jahre 1080, in welchem Heinrich IV. zum zweiten Male von Gregor VII. mit dem Banne belegt wurde, nicht mehr unter jenen Gegnern des Königs erscheint, die ihn fortwährend bekämpften. Er stand eben auf rein kirchlichem Boden; für ihn war er nicht mehr König, er nahm aus seiner Hand sein Bisthum nicht an; er trat aber auch nicht feindselig gegen ihn auf, so lange der Bannfluch von dem Papste nicht erneuert wurde. Vergebens suchen wir seinen Namen auf den vielen Besprechungsversammlungen beider Parteien in dem genannten Zeitraume, namentlich auf den Tagen zu Friklar (1078 und 1079). Vergebens forschen wir nach ihm unter den Kämpfern auf den Schlachtfeldern, wo wir doch einem Siegfried von Mainz, Bezilo von Magdeburg und anderen Bischöfen begegnen. Erst als Gregor VII. auf das bereits drohende Schreiben der Sachsen und nach den zwei Siegen, die Otto von Nordheim über Heinrich davongetragen hatte, seinen Bannfluch erneuerte (Fasten 1080); erst seit dieser Zeit sehen wir Gebhards Thätigkeit neuerdings hervortreten. Zunächst aber, wie aus seiner Rede vom Jahre 1081 hervorgeht, suchte er durch Besprechungen es dahin zu bringen, daß die Bischöfe der Gegenpartei sich für den Papst erklären sollten und deswegen verlangte er zu wiederholten Malen eine Unterredung¹⁸⁾. Zu Ende des Jahres 1080 wandte sich Hermann von Metz an

¹⁴⁾ A media via divertit et ad partes secum facientes secessit. Vita Geb. Die spätere gibt den Datum 2. Oktober, aber irriger Weise das J. 1078 an; es ist mir nicht wahrscheinlich, daß er so lange bei Heinrich blieb, bis Oktober, oder sollte er keine Gelegenheit zur Flucht gefunden haben? Daß er nach Schwaben floh, sagt Berthold.

¹⁵⁾ Dieses Jahr scheint richtiger von Berthold angeführt worden zu sein, wie Floto angibt.

¹⁶⁾ Hac etiam necessitate ob munimen ecclesiae suae in posterum castella duo munitissima archimandrita Christi edificavit, scilicet in monte Salzpurch et Werven, sed et unum castellorum apud Frisacum. Vita Geb.

¹⁷⁾ Die vita Gebhardi nennt Meginward von Freisingen als Anhänger Gebhards. Dieser wurde erst 1078 Bischof; sein Vorgänger Ellinhard war mit dem Wormserkonzil einverstanden gewesen.

¹⁸⁾ Saepe ipsum, saepe vos singulos et universos suppliciter oravimus, ut gladio deposito, causas vobiscum judicii ageret et nos vestrum per omnia iudicium secuturos animo libenti spondimus. Oratio Gebh. Bruno ad annum 1081.

ihn mit der Frage, welche denn seine Ansicht sei und welche Grundsätze er in diesem Kampfe zu beobachten gedächte und hierauf erließ Gebhard sein Sendschreiben an ihn, das gewissermaßen die Grundsätze seiner Partei darlegte und als deren Manifest gelten konnte¹⁹⁾.

V.

Dieser Brief Gebhards bewegt sich auf rein kirchlichem Boden und ist auch keineswegs dazu bestimmt, die Laien irgendwie zu beeinflussen; denn er ist nur für Bischöfe und Priester berechnet. Indes glaubte ich um so mehr einen Auszug folgen lassen zu sollen, als er nirgend erwähnt wird, außer bei Floto, der aber nur den Grundgedanken des ganzen Schreibens angibt. Er zeigt ganz Gebhards Anschauung und wie wenig er im ganzen Streite die politischen Verhältnisse im Auge gehabt; aus ihm spricht nur der Bischof, der es für das größte Verbrechen hält, dem heil. Stuhle ungehorsam zu sein und seiner übrigen Stellung erst in zweiter und dritter Reihe Beachtung schenkt.

Im Anfange des Schreibens ergießt er sich in bittere Klagen, daß die Gegner seine Partei nicht hören wollten. „Seit dem Beginn dieser ärgerlichen Streitigkeiten haben wir so oft unterthänig gebeten, sie möchten zur Besserung des kirchlichen Zustandes gestatten, daß wir sie, daß sie uns hören, und versprechen, wenn auf ihrer Seite die Gerechtigkeit sei, ohne weiteres ihrer Meinung folgen zu wollen. Die es nicht wissen, werden es aber nicht glauben, daß Männer von solcher Stellung und Würde uns Mitleid und Gerechtigkeit versagen.“ Er nennt nun die Bischöfe von Köln, Bamberg, Speier, Utrecht; mit diesen habe er auf die Bedingung verhandelt, daß sie ihren Irrthum ablegen sollten, wenn sie ihre Stellung nicht auf die Gesetze der Kirche gründen konnten; er habe aber nichts ausgerichtet. Und nun nenne man sie Verföh- rer und Verföh- rte, Meineidige, Ursache und Haupt der bestehenden Uebel. Würde nun die Böswilligkeit seiner Partei außer Zweifel sein, so hätten doch Männer von dieser Stellung sie auf den Weg der Wahr- heit führen, auf ihre Bekehrung, nicht auf ihr Verderben sinnen sollen, und hätte die Wahrheit nicht verfan- gen wollen, so wären ihre Seelen von jedem Vorwurf frei und seine Partei hätte keine Entschuldigung mehr. — Da man ihn keiner Antwort würdig halte, so möge er (Hermann von Metz), der in der Nähe der Gegner verweile und vermöge seines Charakters und seiner Würde keine abschlägige Antwort zu befahren habe, deren Grundsätze erforschen: auf diese Weise könne Gebhards Partei die des Königs und umge- kehrt hören.

Er nun halte sich an die von den heil. Vätern überkommenen Grundsätze, ohne spitzfindige Beweise aufzustellen, die sich mit seinem Alter und seiner Würde nicht verträgen. Sein Grundsatz sei jener der katholischen Kirche, daß man mit Gebannten keinen Verkehr haben dürfe. „Denn das ist des Streitens An- fang, daß sie von Gebannten sich nicht fern halten und also lehren, wir uns aber fern halten und in diesem Sinne lehren.“ Er könne sich dabei auf die Apostel und viele heilige Männer berufen, denn nicht er stelle diesen Grundsatz auf. Er habe vernommen, daß die Gegner eifrigst aus den heiligen Büchern jene Aus- sprüche hervorsuchten, welche gegen allzu heftige und vorschnelle Verkündiger des Bannes gegeben sind. Er könne solche Vorschriften nur loben, welche die Bischöfe vor Ueberstürzung bewahrten und zum Schutze der unschuldigen Untergebenen dienten. Sie aber gebrauchten diese zum allgemeinen Nutzen gegebenen Vorschrif- ten zur Verachtung der bischöflichen Aussprüche und um Streit zwischen Hirten und Heerde zu erregen; sie beriefen sich nur auf solche Sätze, die ihnen dienlich wären, andere ebenfalls von Kirchenvätern aufgestellte übergingen sie mit Stillschweigen. Sie wären mit dem Satze recht gut bekannt: Wenn über einen Bann- spruch Streit entstehe, müsse man genaue Untersuchungen anstellen und den Spruch entweder billigen oder

¹⁹⁾ Floto S. 232 II. Bd.

aufheben; sie stellten sich aber, als wüßten sie davon nichts, verachteten ohne Untersuchung den Bann und entzögen sich jeder Zucht. Es wäre ihnen ferner bekannt, daß des Hirten Spruch, ob gerecht, ob nicht, zu ehren sei; sie aber stützten sich nur auf den Ausspruch der Schrift: wer einem Unschuldigen flucht, schadet sich mehr als dem Bedrohten. Er pflichte dieser Meinung vollständig bei und trachte mit Hilfe der göttlichen Gnade jeden Mißbrauch seines Hirtenamtes zu vermeiden und auch bei andern dahin zu wirken; aus diesem Beweise folge aber nicht, daß, wenn ein Gebannter den Bann einfach für ungerecht erklärt, der Spruch ohne weiteres ungiltig sei; da hätte man ja Niemand zu meiden, weil keiner von ihnen sich schuldig bekenne. Wollte man diese neue Lehre gelten lassen, so hätten die alten Väter umsonst gearbeitet. — Die Aussprüche der Synoden und Dekrete könnten, weil allzu bekannt, bei den Lesern wohl Ueberdruß erzeugen; da aber Einige Finsterniß verbreiten wollten, halte er es für nöthig, was sie in Vergessenheit zu bringen suchten, ins Gedächtniß zurückzurufen.

Die heiligen Väter in Nicäa versammelt, hätten bezüglich der Ausschließung verordnet: Man möge darauf sehen, daß nicht aus Engherzigkeit oder Streit oder durch was immer für ein Vergehen des Bischofs die Ausschließung geschehe; zu diesem Zwecke sollten jährlich in jeder Provinz zwei Konzilien gehalten werden; damit sagten sie aber nicht, es genüge, um die Unschuld des Verurtheilten zu erweisen, daß man über die Richter in ihrer Abwesenheit Schmähungen und Verleumdungen verbreite. Nachdem Gebhard über die Anerkennung, die das Konzil gefunden hat, gesprochen und hierüber die Aussprüche der Päpste Leo und Gregor angeführt hat, kommt er auf das 17. Kapitel des Konzils zu sprechen: Wenn etwa ein Bischof im Zorne einen Priester oder Diakon ausgeschlossen habe, so Sorge man, daß derselbe nicht unschuldig verurtheilt werde. Bevor aber nicht alles genau untersucht sei, dürfe der Ausgeschlossene nicht wieder aufgenommen werden. Damit man nun nicht sage, er verschweige etwas, führe er auch noch jenen Satz des Kapitels an: Da man dem Verurtheilten auf Verlangen Gehör nicht verweigern darf, möge ihn der Bischof, der gerecht oder ungerecht ihn verurtheilt hat, geduldig zur Besprechung der Sache aufnehmen. Aus diesem Satze nähmen die Gegner Veranlassung zur Entschuldigung, als ob die Prüfung nicht gehörig geschehen sei, als ob der Exkommunizirnde ihnen geduldiges Gehör versagt hätte.

Der Verlauf der Dinge möge dies entkräften. Wie bekannt wäre der Bann in der ersten Fastenwoche 1080 erlassen worden. Auf diese Nachricht hätten die Bischöfe schon bei der Feier des Ostersfestes zu Bamberg während der Messe viele unwürdige Beschuldigungen gegen den Herrn Pabst vorgebracht und allen Gegenwärtigen verkündet, daß man ihn von nun an nicht mehr als Pabst ansehen dürfe. Es könnte nun jeder Vernünftige beurtheilen, ob es in solchem Zeitraum möglich war, daß sie sich an den päpstlichen Stuhl gewendet und dieser ihnen Gehör verweigert habe. Keine Verhandlung habe stattgefunden, sie sei nicht angesucht, nicht verweigert worden. Ganz ohne Noth seien also die Exkommunizirten vor der Prüfung wieder aufgenommen worden. Sie hätten aber nicht bloß den Ausspruch des Pabstes, sondern ihn selbst verworfen; ungehört, unüberwiesen, ja ohne ihn nur gesprochen zu haben, hätten sie den Vorstehenden verurtheilt und einen andern, der kurz vorher von der römischen Kirche mit dem Banne belegt worden sei, eingesetzt, ohne Wissen und Willen der Kirche. Gegen solches Verfahren habe er freilich keine Gesetze zur Hand, denn gegen den Unsinn mache man keine Gesetze. Indes wolle er sich doch auf den heiligen Gregor berufen, der über Bischof Stefan Folgendes schreibt, als dieser über ungerechte Absetzung klagte: Zuerst müsse man darauf sehen, ob die Versammlung in der Ordnung stattfand, ob Kläger und Zeugen verschiedene Personen gewesen; sodann auf die Beschaffenheit der Klage eingehen, ob das Zeugniß in Gegenwart des Angeklagten unter einem Eide abgelegt worden, ob eine Verantwortung stattfinden konnte, ob das Verhör der Kläger und Zeugen nach den Regeln vor sich gegangen; sei dieß nicht geschehen, möge das Urtheil widerrufen werden. Hätten von diesen Vorschriften jene, die den Pabst abgesetzt, nur eine einzige beobachtet? Uebrigens sei in heiligen Verordnungen festgesetzt, ein Bischof könne nur in einer, unter päpst-

licher Autorität versammelten Synode abgeurtheilt werden. Man müsse sich wundern, daß kluge Männer so bekannte Dinge vergaßen. Sie hätten ohne Synode jenen Bischof abgesetzt, ohne dessen Autorität man keinen Bischof verurtheilen, kein allgemeines Konzil versammeln könne. Das sei ein neues Gerichtsverfahren. Würden sie von ihren Untergebenen jene Behandlung erfahren, die sie ihrem Obern zu Theil werden ließen, sie würden das kein Gericht der Kirche, sondern Tirannei nennen.

Was solle man aber von dem sagen, der des Abgesetzten Platz eingenommen? Wäre er nicht schon früher gebannt gewesen, wäre der Sitz leer, so könnte er nicht Bischof sein, da ihn der Klerus nicht gewählt, das Volk nicht verlangt habe. — Deswegen nun würde seine (Gebhards) Partei verfolgt, weil sie solcher Spaltung nicht beipflichtete. Man brächte Beschuldigungen gegen den Pabst vor; das kümmere ihn nichts, da er ihm um seiner Würde, nicht um seines Wandels willen gehorche; denn dieser thue der Würde keinen Eintrag.

Allein die Gegner beweisen, welch' schwere Sünde der Meineid sei und daß Bischöfe, die einen Unschuldigen verurtheilen, sich mehr als ihm schaden. Das habe Wahrheit nach Zeit und Ort; man wolle aber damit die einfältigeren Brüder bethören und durch scheinbare Wahrheit täuschen. Auch er stimme mit diesen Sätzen überein: Der Meineid sei eine schwere Sünde. Bezüglich des zweiten aber gehe er auf die Folgerung nicht ein, daß man deswegen den Spruch des Bischofs ohne Prüfung aufheben müsse. Wie die Gegner diese Vorschrift verständen, verstände er sie nicht, daß man jeden Eid ohne Unterschied halten müsse. Den Satz: Du sollst nicht falsch schwören, müsse man so verstehen, daß man Eide nicht schwöre, die man nicht schwören dürfe; habe man sie aber geschworen, dürfe man sie nicht beobachten, wenn sie in größere Gefahr stürzten. Die Gegner wollten es durch ihre Beweise dahin bringen, daß man das größte Unrecht thue und an ihren Sünden Theil nehme. Um solche Gottlosigkeit zu begründen, nehme man in Ermanglung anderer Beweise zum Eide seine Zuflucht, damit man Dinge beobachte, die offen den Aussprüchen der Propheten, Evangelisten und Aposteln widerstreben.

Sei es etwa kein Meineid gewesen, daß Bischöfe, Nachfolger der Apostel, dem Stellvertreter des Apostelfürsten abgeschworen und ihn ächteten? Welchen von den beiden Eiden sollte man außer Kraft erklären, den die Propheten, Apostel, ja der Herr eingesetzt, oder den neuere Bischöfe und Verschwörer am Hofe leisteten? Welche Versammlung müsse man mehr achten, jene von Nicäa, bei welcher 318 Versammelte waren, oder die von Brixen im Jahre 1080? Die ersteren verordneten, wie man glauben müsse, unter dem Einfluß des heiligen Geistes; die letzteren ohne Synode an einem Hofstage. Die Verordnungen von Nicäa untersagten die Aufnahme von Gebannten vor der Untersuchung; diese hätten zur Schmach der Kirche aus der Reihe der Gebannten sich einen Pabst gewählt; sie hätten geschworen ihn auf den Stuhl zu setzen, von welchem der Bann ausgegangen, und erfüllten ihr Versprechen durch Blutvergießen und kirchenräuberische Verwüstung. Die Menschen, deren man sich bediente, seien in der Schrift nicht bewandert, und wollten lieber jedes Maß des Frevels erfüllen, als ihr thörichtes Versprechen brechen; sie bedächten nicht, daß selbst gesetzliche Eide aus Furcht vor größerer Schuld nichtig würden. Auch die Krieger forderten und empfingen Eide von Dienern und Genossen; wollte man sie aber zum Raube, zur Ermordung des Fürsten und der Priester, Entführung der Nonnen, Verwüstung der Kirchen um des Eides willen verhalten, da dürften sie ihn nicht beobachten. So leiste man Herzogen den Eid, würden sie aber abgesetzt, so bewahre man denselben nicht mehr.

Wenn nun die Gegner ihr Wort so ängstlich wahren, wie komme es denn, daß sie den neuen Eid jenem alten vorziehen, den sie am Tage der Bischofsweihe geschworen? denn sie würden doch wissen, daß sie an jenem Tage dem heiligen Petrus und seinem Stellvertreter Treue und Unterwerfung geschworen, und diesen Eid hätten sie gebrochen. Wie könnten sie den Eid, den sie nach dem Willen der weltlichen Gewalt geleistet, höher achten, als den sie am Altare abgelegt? — Wolle man aber von dem Eide sprechen, den sie

gemeinsam (dem Könige) geleistet und fürchteten sie selben zu brechen, wenn sie des Königs Willen nicht thäten, so wolle er ihnen nichts Schlimmes sagen; er für seine Person erkläre offen, daß er ohne Bedenken es vorgezogen, als ein Treubrühiger zu erscheinen, als des Königs Gebaren zu unterstützen. Nie habe er etwas beschworen, was unbeschadet seines Standes nicht hätte geschehen können. Könne es denn Pflicht des Priesters sein, seine Hilfe dazu zu leisten, daß ein christlicher Fürst Christen das Gesetz zu verletzen zwingt, und die Widerstrebenden verfolge; daß er Priester vertreibe, kirchliches Eigenthum für sich verwende, Orte, die durch das Blut der Heiligen geweiht seien, durch das Blut der treuen Diener des heiligen Petrus entweihe? Das alles sollte Treue sein? — Sie sagten, sie gehorchten dem heiligen Petrus, der Pabst habe aber die Unbilden verdient, weil er gegen den König ein so unerhörtes Urtheil erlassen. Er antwortete: Der heilige Vater habe auf seinen Synoden allerdings über die Gebühr und nicht nach Maßlage der Sache seinen Spruch gethan: da hätten sie aber als rechtgläubige Bischöfe dem katholischen Fürsten rathen sollen, diese Schmach solle er nicht also rächen, daß er den göttlichen Zorn erzeuge; er solle nicht die Gesetze der Kirche umstürzen und nicht mit Mord, Brand und Verwüstung eine Sache führen, die durch kirchliche Erörterungen zu schlichten wäre.

Sie sollten aber noch auf einen Punkt achten. Sie könnten sich mit der Nothwendigkeit nicht entschuldigen, daß sie wegen der widerfahrenen Schmach die Spaltung begonnen; denn sie seien ja Schuld an der vom Pabste ausgesprochenen Strafe; sie hätten ja den Brand angefacht, die Beleidigungen nicht vergolten, sondern zuerst zugefügt. Sie seien zuerst nach Worms geströmt (1076), von daher stamme alles Unheil; damals habe der Pabst noch keinen Bann ausgesprochen und sie hätten ohne sein Wissen, ohne daß er es ahnte, tollkühn ihm den Gehorsam versagt. Dies könne der Verlauf der Dinge darthun. Denn jene Versammlung habe zwischen Weihnachten und der folgenden Fasten stattgefunden. Noch vor Weihnachten habe der König zu Bamberg das Fest des heiligen Andreas gefeiert; damals sei noch solche Eintracht zwischen König und Pabst gewesen, daß bei der Absetzung des dortigen Bischofs alles nach dem Wunsche des Pabstes geschah. Was konnte denn geschehen sein, daß jener Bischof, nach dessen Wink alles eingerichtet wurde, kurze Zeit nachher, ungehört, ohne Kenntniß von der Sache zu haben, verdammt wurde? Denn seit jener Feier empfing er keine Gesandtschaft, als bis jene kam, die ihm sagte: „Herunter, herunter mit Dir, wir untersagen Dir die päpstliche Würde.“

Die Ueberbringer dieser Gesandtschaft, schließt Gebhard seinen Brief, und jene, die der Versammlung zu Worms beigewohnt, wo sie das Joch der Zucht von sich warfen und dem heiligen Gehorsam das Buch der Verschmähung schrieben, wo sie das neue Gesetz der Welt gaben, daß der Diener des Fürsten dem Pabst das Amt zu untersagen das Recht habe: diese mögen sagen, wenn auch nicht uns, so doch der Kirche, die sie mit Recht verwirft, aus welchen vorhergehenden Ursachen sie mit Recht solchen Ausspruch thaten? Wenn sie aber einen genügenden Grund nicht anführen können, dann müssen sie gestehen, daß sie diese Verwirrung veranlaßt, die alte Ruhe und den Frieden gestört, menschliche und göttliche Gesetze vernichtet haben. Und möchten sie doch ihre Schuld lieber gestehen, als aufrecht erhalten und durch ihr Geständniß sie verringern, als durch Vertheidigung vergrößern! Dies möge Gott fügen und noch dies veranlassen, daß, wenn sie ihr Beginnen verworren sehen, sie endlich ins Gewissen gehen und nicht ein dem Anfang gleiches Ende herbeiführen!

VI.

Dieser Brief erklärt zur Genüge, daß eine Ausgleichung nicht möglich war. Beide Parteien bleiben hartnäckig bei ihren Ansichten stehen: eine jede erklärt die unglückseligen Ereignisse aus anderen Ursachen. Während Gebhard vom Konzil zu Worms und der Absetzung Gregors zu Brixen spricht, reden jene nur

von der Wahl zu Forchheim und der Verletzung der beschwornen Treue. Sie gleichen zwei Schiffen, das eine fährt nach Nord, das andere nach Süd: die Richtung wird unabänderlich festgehalten und doch wollen sie sich finden. Ein Punkt aber ist an diesem Briefe bemerkenswerth, es ist dies die objektive Ruhe und der milde Geist, wodurch Gebhard gewiß sich selbst in den Augen jener, die entschiedene Gegner seiner Richtung sind, Anerkennung und Achtung verschaffen muß. Namentlich zeigt der Schluß eine merkwürdige Versöhnlichkeit: man könnte glauben, daß hier Leidenschaft und Bitterkeit zu Tage treten werde. Nichts von alldem. Nur die Bitte an Gott wird ausgesprochen, daß er ein glückliches Ende dieser Wirren herbeiführen möge. So zeigt sich Gebhard als ein Mann, der selbst unter dem Eindrucke seiner tobenden Umgebung die Ruhe und Würde eines wahren Apostels bewahrt!

Bald nach jenem Schreiben kam es zu der so sehnlich verlangten Zusammenkunft. Der König wollte nach Italien ziehen, seinen Hauptfeind stürzen, den Gegenpapst einsetzen und sich krönen lassen; er wollte den Rücken in Deutschland gesichert haben. So kam es denn zu einer Besprechung, die sonderbarer Weise im Februar 1081 in einem Walde bei Kaufungen stattfand. Gegenwärtig waren von Seite des Königs die Erzbischöfe von Köln und Trier, die Bischöfe von Bamberg, Speier und Utrecht; von Seite der Sachsen die Erzbischöfe von Mainz, Salzburg und Magdeburg, die Bischöfe von Paderborn und Hildesheim. Anfangs wollte keine der beiden Parteien sprechen, damit es nicht schiene, als hätte sie um die Unterredung gebeten. Endlich entschlossen sich die Sachsen, die Unterhandlungen zu eröffnen und baten den Erzbischof von Salzburg Gebhard, für sie alle das Wort zu führen ¹⁾. „Dieser war ein Mann, in allem erfahren, ehrenhaft und häufte keine geringe Ehre auf die Ehrenstelle, welche er versah,“ und sprach folgendermaßen: Da man ihm die Ehre erweise, ihn zum Sprecher zu erwählen, so bitte er um geduldiges Gehör, und daß man vorurtheilsfrei die Sache erörtere, was ja im beiderseitigen Interesse liege. Auf ihr (der Gegner) eigenes Zeugniß wolle er sich berufen, da er das Vertrauen hege, daß sie, obschon sie andern Weges gegangen, sich von der Wahrheitsliebe nicht entfernt hätten; mit ihrem Zeugnisse wolle er darthun, welche Schmach sie (die Sachsen) erlitten hätten, da sie noch treu zum Könige hielten. Sie wüßten, wie oft ihre Verwendung in Anspruch genommen wurde, um ihre Lasten doch einigermaßen zu erleichtern. Die Sachsen wollten sich darüber gegen sie nicht beklagen, da sie wußten, wie wenig ausgerichtet worden sei. Welchen Lohn hätten sie dafür erhalten? — Der König habe Priester, die keines Verbrechens beschuldigt, ja nicht einmal angeklagt waren, wie Räuber in Fesseln geworfen, oder so weit er ihrer nicht habhaft werden konnte, von allen Dingen entblößt aus ihren Sätzen vertrieben; die kirchlichen Güter, von denen die Bischöfe selbst leben oder die Armen unterstützen sollten, habe er den Genossen seiner Frevel zur Verschleuderung überlassen; ihr Land habe er schon mehrere Male mit Feuer und Schwert verwüstet, Verwandte und ihre Soldaten unschuldig getödtet, und hätte doch keine andere Ursache zum Kriege, als daß er die Söhne freier Männer zu Sklaven machen wollte. Oft hätten sie an ihn, oft an sie alle die Bitte gerichtet, daß man die Sache friedlich untersuchen möge, aber nichts ausgerichtet. Daher, fährt Gebhard fort, bitten wir, die wir zugegen sind, und mit uns ganz Sachsen euch, o heilige Priester Christi und euch, edle Fürsten und tapfere Krieger, daß ihr eingedenk des allmächtigen Gottes, ihr, die man Seelenhirten und nicht Verderber nennt, und ihr, die ihr das Schwert zur Vertheidigung und nicht zum Morde empfangen habt, eure Brüder im Herrn und Verwandten im Fleische mit Feuer und Schwert zu bedrohen aufhöret. Was wir bisher von euch erduldet, wollen wir auf Rechnung unsrer Sünden schreiben und Züchtigung göttlicher Liebe nennen, wenn wir nur fortan sicher sein können. Legt die Brandfackel und das Schwert bei Seite und erörtert, wie es sich für Christen Christen gegenüber ziemt, die Streitsache mit Gründen, und gewährt uns endlich, von unserem Blute gesättigt, was wir vor dem Blutvergießen verlangten. Viele Leiden hat uns zwar euer Herr

¹⁾ Bruno de bello saxonico ad annum 1081.

Heinrich zugefügt; mit vielen Schlägen über alles Maß uns ermüdet, und doch sind wir bereit, ihn wie einst als König anzunehmen; seht, wir sind bereit, ihm Treue und Ergebenheit zu schwören und zu bewahren. Nur mögt ihr beweisen, daß wir unbeschadet unseres Standes, und daß Laien ohne Verletzung ihres Glaubens dies thun können; dann werden wir von diesem Felde nicht weichen, ohne unser Versprechen zu erfüllen. Wenn ihr aber gütig unsere Gründe hören wollt, so wollen wir durch bekannte und wahre Zeugnisse der heiligen Schrift erhärten, daß weder Geistliche noch Laien ohne Gefahr für ihr Seelenheil den Herrn Heinrich zum Könige nehmen können. Beweiset also entweder ihr uns, daß er mit Recht regieren könne und nehmt uns dann als treue Genossen im Reiche auf, oder gestattet uns den Beweis zu führen, daß er nicht König sein könne, und hört dann auf uns zu verfolgen. Wollt ihr behaupten, daß ihr durch euern Eid gebunden seiet, so werden wir gleicher Weise darthun, daß euch kein Eid zu unserer Verfolgung verpflichten könne. Das ist also der Hauptinhalt unserer Forderung, daß ihr den Herrn Heinrich als rechtmäßigen König uns zeiget oder uns gestattet, das Gegentheil darzuthun, und je nachdem die Sache entschieden wird, uns zu verfolgen endlich aufhört."

Diese Rede führte zu keinem Resultate. Die königliche Partei wollte von Erörterungen nichts wissen, sondern verlangte nur einen Waffenstillstand; auf dieses Begehren gingen die Sachsen nicht ein, da sie den Plan durchschauten, Heinrich wolle nur Ruhe während seines Feldzuges in Italien; so trennte man sich unverrichteter Sache.

In den unmittelbar folgenden Jahren sehen wir von Gebhards politischer Wirksamkeit keine Spur. Es ist wohl kein Zweifel, daß er sich bei der Wahl des neuen Gegenkönigs Hermann von Luxemburg betheiligte, aber erwähnt wird sein Name nicht. Er zog nach Schwaben, nachdem Heinrich seinen Marsch nach Italien angetreten hatte. Nur vom Jahre 1083 wird seiner bei einer kirchlichen Funktion gedacht, als er im Beisein seines Studien- und Gesinnungsgenossen Adalbert von Würzburg eine Kirche zu Sindelfingen weihte.²⁾ Das Interesse des Kampfes lenkt sich nach Italien, wo Heinrich IV. von 1081—1084 Gregor zu stürzen sucht, Rom erobert, ohne des Papstes Standhaftigkeit beugen zu können, der in der Engelsburg belagert auch nicht haardbreit von seinen Forderungen abgeht und in keinem Augenblicke seines Lebens in solcher Größe erscheint, als in der Stunde der Gefahr.

Geschmückt mit der Kaiserkrone, kehrte Heinrich nach Deutschland zurück 1084, und es schien, als ob selbst seine eifrigsten Gegner sich dem Frieden zuneigten. Da langte der eifrige Bischof Otto von Ostia, der später auf den Feldern von Clermont seine Beredsamkeit glänzend bewies, mit Aufträgen des Papstes als dessen Legat an: der erlöschende Funke wurde zum neuen, entsetzlichen Brand angefacht. Der Kaiser wünschte ernstlich Frieden und gieng daher auf die Forderung seiner Gegner nach einer Besprechung ein. Diese wurde auf den 20. Jänner 1085 zu Gerstungen angesetzt. Auf Seite der königlichen Partei wurden Erzbischof Wezilo³⁾ von Mainz und Bischof Konrad von Utrecht zu Sprechern ausersehen: die Sache der Gegner vertrat wieder Gebhard, der demgemäß in hohem Grade das Vertrauen der Sachsen besitzen mußte. Er blieb bei seinem oben ausführlich dargelegten Satze stehen: Mit Gebannten dürfe man keinen Verkehr haben. Die Einrede Wezilo's: Der König sei mit Unrecht in den Bann gethan worden, verfing nicht, „denn das könne sie nicht kümmern,“ antwortete Gebhard, „Gebannte müsse man meiden, ob nun der Bann gerecht sei oder nicht.“ Wezilo klagte nun: „die Fürsten hätten, während Heinrich bei Canossa weilte, um vom Banne gelöst zu werden, einen andern zum Könige gewählt; es sei

²⁾ Anno 1083. IV. Nonas Julii Gebhardus cum Adalberone Würzburgensi dedicavit ecclesiam Syndeliphingensem in Suevia, in honore sacrosanctae Trinitatis. Hansizii Germ. sacra. t. II.

³⁾ Heinrichs Gegner, Erzbischof Siegfried von Mainz, war im Februar 1084 gestorben. Der König verließ das Erzstift an den Domherrn Wezilo von Halberstadt, der auf seiner Seite stand.

ferner die Vorschrift der Kirche nicht beachtet worden; man habe Heinrich mit dem Banne belegt, während er nicht im Besitze seines Eigenthums gewesen sei.“ Es wurde nämlich der Satz verlesen, daß ein von seinen Landen Vertriebener nicht angeklagt, gerichtet oder verurtheilt werden könne, bevor ihm nicht alles, was ihm weggenommen wurde, zurückgestellt sei. — Dies sollte auf den im Jahre 1080 verhängten Bann hinweisen, denn dazumal war Sachsen bekannter Weise im Aufstande. Diesen Einwand wies Gebhard zurück: Sachsen sei ja nicht das Eigenthum des Königs; wollte er aber auch dies zugeben, so würde der einmal verhängte Bann dadurch keinesfalls nichtig ⁴⁾. — Jede Partei wollte die Gegner des Unrechtes überweisen und sie dadurch zwingen in ihr Lager überzugehen. Zur Ueberzeugung reichten die vorgebrachten Beweise beiderseits nicht aus; Niemand wollte auch nur das kleinste Zugeständniß machen ⁵⁾; es war begreiflich, daß auf diesem Wege nichts erreicht werden konnte. Wie in dem Zeitalter der Reformation die Religionsgespräche kein anderes Resultat zeigten, als die Kluft größer zu machen, die Feindseligkeit durch wachsende Erbitterung zu nähren, so trat auch hier die gleiche Wirkung zu Tage. —

Zu Ostern wurde ein Konzil zu Duedlinburg veranstaltet, bei welchem Gebhard, von den süddeutschen Kirchenfürsten der Einzige, erschien ⁶⁾. Hier wurde nun der Bann über Heinrich und die ihm anhängenden Bischöfe auf das Feierlichste ausgesprochen; die Grundsätze, die Gebhard zu Gerstungen dargelegt, erhielten ihre Bestätigung; dadurch wurde der unheilvolle Zwist neuerdings wachgerüttelt und Krieg bis zum letzten Athemzuge festgestellt. Auch Heinrich zauderte nicht länger; er benutzte dieselben Mittel, deren sich seine Gegner bedienten. In der zweiten Osterwoche veranstaltete er ein Konzil zu Mainz, aus seinen Erzbischöfen und Bischöfen, sowie den Abgesandten des Gegenpapstes bestehend. Die drei rheinischen Erzbischöfe, 16 Bischöfe meistens aus Süddeutschland, unter ihnen Gebhards Suffragane Meginward von Freisingen ⁷⁾ und Otto von Regensburg, sprachen hier die Absetzung der gegnerischen Bischöfe aus; außer Gebhard traf dieses Urtheil Hartwig von Magdeburg, Adalbert von Würzburg, Altmann von Passau, Adalbert von Worms, Burkhard von Halberstadt, Werner von Merseburg, Günther von Zeiz, Benno von Meissen, Hartwig von Verden, Hermann von Metz; und die Gegenbischöfe: Reginhard von Minden, Wigold von Augsburg, Gebhard von Konstanz, Heinrich von Paderborn. An Gebhards Stelle sollte Berthold kommen, der unter dem Namen eines Grafen von Mosburg erscheint ⁸⁾. Es ist begreiflich, daß der Biograf Gebhards in nicht allzu freundlichem Tone von diesem Eindringling spricht. Die Mönche von

⁴⁾ In der bei Freher enthaltenen, Heinrich günstigen Schrift de unitate ecclesiae conservanda heißt es, Gebhard habe auf den bemerften Einwand nichts zu antworten gewußt. Tum omnes adversae partis episcopi ita sunt confusi et ita devicti, ut non haberent, quae ad haec respondere possent, manente apud ecclesiam Dei victoria. Der im Texte bemerften Angabe aber folgen alle Schriftsteller, auch Floto.

⁵⁾ Baronius XI. t.

⁶⁾ Interfuit huic Synodo Gebhardus, reverendissimus Juvaviensis archiepiscopus; item venerandus Hartungus, Magdeburgensis archiepiscopus cum Suffraganei suis; item Suffraganei Moguntinae Sedis de Saxonia: nam Vuirceburgensis et Vuormatiensis Augustensis quoque et Constantiensis de Alemannia — per legationem suam se sancto Concilio representaverunt seque per omnia ejusdem Synodi statutis assensuros mandaverunt.

⁷⁾ Die Vita Gebhardi in ihren schwankenden Angaben läßt Meginward von Freisingen als Anhänger Gregor VII. fungiren. Tempora tunc valde periculosa instabant, cum praeter Christi athletam nostrum domnum Gebhardum, archiepiscopum Salzburgensem, Altmannum Pataviensem, Adalberonem Wirzburgensem, Hermannum Metensem et Meginwardum Frisingensem, praeter hos solos quinque in toto Teutonico regno episcopus catholicus inveniri non poterat. Der Verfasser hat von einem Burkhard von Halberstadt, Hartwig von Magdeburg und anderen nie gehört. Meginward aber trat erst 1086 zur päpstlichen Partei über.

⁸⁾ Auf das J. 1085 gehört die Ernennung Bertholds, wenn nicht später; sonst hätte ja die Absetzung Gebhards keinen Sinn. Annales S. Rudperti Salisb. ad annum 1075. Bertholdus scismaticus Salzburgensem sedem occupat; Nonis Mai. Es soll heißen: 1085.

Admont, die ja Gebhard am Herzen lagen, erlitten als treue Anhänger desselben viele Unbilden; das noch junge Kloster wurde geplündert und fast zur Einöde gemacht, Güter dessen Feinden gegeben ⁹⁾. Aus dieser Schilderung allein oder jener der spätern salzburgischen Geschichtschreiber darf man kein Urtheil über Berthold ableiten; gesetzt, daß all' diese Angaben wahr sind, können sie nicht hinreichen, ein sicheres Zeugniß über denselben festzustellen. Man bedenke, daß die Bürger- und Meinungskriege, — und ein solcher war doch der Investiturstreit — zu allen Zeiten, an allen Orten die blutigsten Gräuel hervorzurufen pflegen und man wird den Vorgang erklärlich finden, ohne deswegen eine Börsartigkeit Bertholds annehmen zu müssen. Heinrich wählte doch sonst tüchtige Männer an die Stelle der von ihm abgesetzten Bischöfe, wie dies ja in seinem eigenen Interesse lag; es ist kein Grund abzusehen, warum er denn hier eine Ausnahme hätte machen sollen. Das wäre sicher nicht das Mittel gewesen, die Bewohner der zu Salzburg gehörigen Gebiete seiner Partei zu gewinnen.

Heinrich begnügte sich nicht mit der Absetzung der Bischöfe. Er drang im Mai 1085 in Sachsen ein und fand weniger Widerstand, als zu vermuthen gewesen. Seine Gegner flohen über die Elbe und darunter war wohl auch Gebhard ¹⁰⁾. Als aber Heinrich durch den plötzlichen Ueberfall des jungen Markgrafen von Meissen das Land schnell zu verlassen gezwungen wurde, kehrten die Flüchtlinge wieder zurück. Im folgenden Jahre ergab sich eine Veränderung der Stellung vieler bairischen Ritter zum Kaiser ¹¹⁾. Ob nun diese darüber erbittert wurden, daß Heinrich zu gnädig mit gefangenen Rebellen verfuhr, oder solchen, die sich ihm wieder zuwandten, wie Floto angibt, ob eine andere Ursache wirkte: genug, viele Anhänger wandten sich vom Kaiser ab; so Bischof Meginward von Freisingen, der auf der Synode von Brixen 1080 und jener von Mainz 1085 in Heinrichs Sinne gewirkt hatte; es kehrte jener Graf Engelbert zurück, der 1078 nach Pütten entflohen war ¹²⁾. Es scheint demgemäß eine ganze Veränderung vorgegangen zu sein. Kaiser Heinrich eilte wohl herbei ¹³⁾, ohne seine Sache wieder auf den alten Fuß zu bringen. Als er endlich im August bei Würzburg eine schwere Niederlage erlitten hatte, kehrte Adalbert nach Würzburg, Gebhard nach neunjähriger Abwesenheit nach Salzburg zurück ¹⁴⁾. Dabei wurde er vom Grafen Engelbert geleitet, sowie von vielen Ministerialen seines Erzstiftes; es mochte auch sein Schwager Graf Werner beitragen, der in dem heutigen Innkreis begütert war und das Kloster Reichersperg 1084 gründete ¹⁵⁾. Nicht mehr lange lebte der hochbetagte Mann; aber er konnte wenigstens bis zu seinem am 15. Juni 1088 erfolgten Tode unangefochten im Besitze seines Erzstiftes bleiben ¹⁶⁾. Gebhard hat je nach

⁹⁾ Vita Gebh. Da der Verfasser ein Mönch von Admont ist, so mochte er darüber besser unterrichtet sein, als in andern Punkten.

¹⁰⁾ Henrico rege in Saxonia jam praevalente Gebhardus cum Hermanno aliisque episcopis in Daniam profugit: sed brevi inde digressi repetiere Saxoniam anno 1086, castris apud Hirsfeldiam positis; ubi Apologista ejus loci monachus testatur, se Gebhardum vidisse. Hansizii Germ. s. II. t. XXIX.

¹¹⁾ Floto I.

¹²⁾ Er wird jetzt wenigstens wieder erwähnt. Vita Geb.

¹³⁾ Annales augustenses ad annum 1086. Imperator proficiscens illos (Welfum et Suevos) proterve sibi occurrentes invasit plurimisque ex eis occisis et vulneratis. Dehinc apud Saltzburg et pene per totam Bavariam seditiones diversae et pugnae sunt commissae.

¹⁴⁾ Tandem divina miseratione anno exultationis suae nono praefatus noster dominus Gebhardus ab Engilberto comite et ab aliis quibusdam ecclesiae ministerialibus reductus est in episcopium suum, comitantibus se suffraganeis suis episcopis Altmanno scilicet Pataviensi et Meginwardo Frisingensi. Vita Gebh.

¹⁵⁾ Erat eidem domino et patri nostro Gebhardo germana uterina nomine Diepurch, quae cuidam nobili et libero baroni Bavariae, Werinhero in matrimonio erat sociata. Qui ambo post mortem filii sui Gebhardi pari devotione monasterium canonicorum Reichersperge fundaverunt (1084). Vita Geb.

¹⁶⁾ Dieses Datum hat die Vita Gebhardi; dieses Jahr nennt auch das Auetuarium Mellicense; die Annales Admontenses, die in Uebereinstimmung mit der Vita Gebh. erzählen, daß Gebhard im Kloster Admont begraben worden sei; dieses Datum führen die unter Gebhard geschriebenen salzburgischen Annalen an.

der Anschauung derer, die seiner gedenken, eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Betrachten wir zunächst seine Wirksamkeit als Bischof, so wird sich keine Stimme gegen ihn erheben; die Stiftung Gurks, mehr als jene Admonts, bleibt ein ewiges Denkmal seiner eifrigen Pflichterfüllung und Fürsorge, die dauernd einem Gebrechen abzuhelpen suchte und zu diesem Zwecke die Schmälerung des eigenen Sprengels nicht achtete. Es gereicht ihm ferner zur nicht geringen Zierde seine hohe Bildung, vor allem aber die Ruhe und Mäßigung, die er selbst inmitten des Kampfes nicht verläugnet. Sein Mund fließt nicht über von Beschimpfungen der Gegner, er zeigt keine Rachsucht, keine Leidenschaft und überragt hier viele seiner Gesinnungsgegnen, ja selbst Gregor VII., der hierin mehrmal Gebhard sich hätte zum Muster nehmen dürfen. — Bezüglich seiner Anschauung läßt sich nicht streiten. Das Wort *Rebell*, das Floto so häufig gebraucht, paßt wahrlich nicht auf einen Mann, der jeder niedrigen Gesinnung fern, in der vollsten Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seines Strebens nicht nach Gut und Ehre, sondern nur darnach trachtete, vor seinem eigenen Gewissen gerecht zu erscheinen. Man mag zum höchsten behaupten, daß er irrte; man kann ihm aber die Anerkennung nicht versagen, daß er in diesem Irrthum weit ehrenwerther dasteht, als wenn er einer Windfahne gleich sich bald hier- bald dorthin gewendet hätte. Sein Irrthum besteht in der Theilnahme an der Wahl zu Forchheim; diesen Fehler mußte er hart genug büßen; aber auch sein Gegner wird gestehen müssen, daß er eine Zierde seiner Zeit war, ein Mann in der edelsten Bedeutung des Wortes; nicht nur Salzburg, die deutsche Kirche wird ihn immer in die ersten Reihen setzen können!

VII.

Gebhard soll vom päpstlichen Stuhle die auch auf seine Nachfolger zu vererbenden Rechte eines päpstlichen Legaten für ganz Deutschland erhalten haben. Untersuchen wir die betreffenden Angaben näher.

Als Hauptquelle muß natürlich wieder „die Lebensbeschreibung des hl. Gebhard“ erwähnt werden, die sich folgender Weise darüber ausspricht.¹⁾ „Ein und ein halb Jahr darauf — nämlich nach Gebhards Bischofsweihe — wurde er durch die Insignien des Palliums und das Privilegium des besondern Vorranges vor den übrigen Bischöfen vom Bischof des römischen Stuhles Alexander mit dem höchsten Ehrenglanze verherrlicht;“ und einige Zeilen später: — „Die römische Kirche hielt ihn für würdig als ihren vorzüglichen Sohn, als wahren Katholiken, ihre Legation über alle Kirchen des deutschen Reichs ihm zu überlassen. So wurde er aus dem Erzkapellan des Reiches zum Erzbischof von Salzburg und des apostolischen Stuhles Legaten erhoben und zeigte sich als der Kirche unwandelbare Säule.“ — Die Vita St. Gebhardi nun — auf welche sich diese betreffende Angabe vorzüglich stützt, ist durchaus keine so sichere Quelle, daß ihr Ausspruch aufrecht erhalten werden könnte, wenn gewichtige Bedenken dagegen stehen. Sie nimmt es mit dem Ausdrucke: „deutsches Reich“ nicht so ganz genau. Sie sagt z. B. daß mit Ausnahme Gebhards, Altmanns von Passau, Adalberts von Würzburg, Hermanns von Metz und Meginwards von Freisingen im ganzen deutschen Reiche kein katholischer Bischof zu finden war²⁾. Entweder versteht sie unter dem deutschen Reiche vorzugsweise Süddeutschland und zwar Baiern, — den

¹⁾ Abhinc uno et semis anno pallii insignibus et privilegis singularis prae caeteris coepiscopis principatus ab Alexandro Romanae sedis episcopo s. Cal. Marci gloriosissime persplenduit honoratus. — Praesul egregius cum instar lucernae candelabro superpositae omnibus, qui in domo Dei erant, scientiae et vitae merito luceret, eum sancta Romana ecclesia quasi specialem filium suum, quasi verum Catholicum judicavit esse dignum, cui legationem suam super omnes Teutonici regni ecclesias comitteret. Sic itaque ex Archicapellano regni archiepiscopus Juvavensis et legatus apostolicae sedis proventus immobilis ecclesiae columna exstitit.

²⁾ Vergl. vorigen Abschnitt N. 11.

Hermann nahm sie in die Reihe auf, da er wegen des Briefes Gebhards ein Gesinnungsgenosse schien — oder der Verfasser hatte keine Kenntniß von der Stellung der sächsischen Bischöfe; abgesehen davon, daß Meginward in diese Reihe erst 1086 tritt. Um zu beweisen, welch' feste Kenntnisse der Biograf besaß und welchen Glauben diese Angaben verdienen, falls sie nicht anderweitig unterstützt werden, mögen folgende Punkte dienen ³⁾. Der Verfasser nennt Heinrich III. den Nachfolger Heinrichs von Babenberg; damit ist ohne Zweifel Heinrich II. gemeint, während der dritte Heinrich auf Konrad II. (1024—1039) folgte; er läßt Leo IX. ausdrücklich leben 1055, der doch 19. April 1054 gestorben war; er läßt den ungarischen Theil der salzburgischen Diözese durch Heinrich IV. Schuld abfallen, was doch schon im 9. Jahrhunderte geschehen war; er läßt Gregor VII. zuerst aus Rom vertreiben, und dann erst Guibert von Ravenna zum Gegenpabste erwählen, während das erstere 1084, das letztere schon 1080 geschah. Er führt ferner als Grund dieser Verleihung die Kenntnisse und das „Verdienst des Lebens“ Gebhards an und setzt sie zum J. 1062. Damals konnte sich Alexander II. nur mit Mühe seines Gegenpabstes erwehren. Gesezt auch, daß der römische Stuhl um des Wandels Willen ein solch wichtiges Vorrecht verleihen wollte, was sicher nicht anzunehmen ist, woher kannte er denn schon Gebhards Tugenden, der doch bis Sommer 1060 am königlichen Hofe sich befand? Eine so wichtige Angabe mußte wohl durch andere Zeugnisse gestützt werden, um glaubwürdig zu sein; nun erwähnt aber nicht nur keine der gleichzeitigen Quellen, die Gebhards gedenken, mit einer Silbe davon, es sprechen auch die Thatsachen dagegen.

Doch zuerst noch von denjenigen Werken, welche diese Angabe wiederholen.

Baronius im XI. Bande seiner Annalen sagt zum J. 1062 ⁴⁾: „In diesem Jahre sandte Pabst Alexander II. dem Erzbischof Gebhard von Salzburg, da er ein und ein halb Jahr früher, nemlich 1060, zum Vorstand dieser Kirche gewählt worden war, das Pallium: er verdiente ob des Eifers, von welchem er für den apostolischen Stuhl entflammt war, dessen Rechte er auf das eifrigste gegen den König Heinrich und den schismatischen Pabst vertheidigte, desselben apostolischen Sitzes Legat in Deutschland zu werden.“ Worin besteht nun diese Vertheidigung? Darin, daß er Alexander II. um das Pallium bitten ließ, als der deutsche Hof noch Radalus von Parma anerkannte; und deswegen sollte dieses Recht an Gebhard vertriehen worden sein? Das Wichtigste ist auch hier nicht erwähnt, nemlich eine Urkunde oder ein Brief, während er doch sonst der Briefe gedenkt, die Gebhard von den Pabsten erhielt. Ist aber jener Gegenpabst gemeint, den Heinrich IV. 1080 aufstellte, so kann Gebhard das Vorrecht nicht von Alexander II. erhalten haben, der ja 1073 starb. Baronius läßt freilich Gebhard unter Alexander II., also von 1061—1073 für den päpstlichen Stuhl gegen Heinrich kämpfen ⁵⁾, während davon, wie ich oben gezeigt, nicht die geringste Spur

³⁾ Am besten mag folgende Angabe die Glaubwürdigkeit des discipulus anonymus St. Eberhardi beweisen, welche er wohl nicht erfunden haben wird, aber freischweg als wahr erzählt. Kaiser Otto — er sagt nicht, welcher und wann — habe einen Zug gegen die Sarazenen in Spanien machen wollen und sei nach Tours gekommen. Dort habe er aus Berehrung für den heil. Martin, dessen Leichnam gestohlen und damit die Sache nicht entdeckt würde, dem Erzbischof Herolf von Salzburg anvertraut. Dieser habe seinerseits den Kaiser darum gebracht, da er ihn für sein Erzstift erhalten wollen und sei dafür von den Rittern des erbitterten Kaisers geblendet worden. Von der ganzen Angabe ist nur die Blendung Herolfs wahr, die er aber dafür erlitt, weil er sich in Verbindung mit Ludolf, Otto's Sohn, und Konrad's von Worms, Otto's Schwiegersohn, in eine Verschwörung gegen den Kaiser einließ, deren Resultat der Einfall der Magyaren und die Schlacht bei Augsburg 1055 war. — Ein Mann, der solches Geschwäg im Ernste vertritt, kann doch nicht auf unbedingten Glauben Anspruch machen.

⁴⁾ Hoc eodem anno (1062) idem Alexander Papa pallium misit Gebhardo Archiepiscopo Salisburgensi, cum ante annum cum dimidio nempe anno Redemptoris millesimo sexagesimo ejus ecclesiae fuisset electus Praesul; qui ob zelum, quo flagravit erga Apostolicam sedem, cujus jurium defensor fuit accerrimus adversus Henricum Regem et schismaticum Papam, meruit fieri Legatus ejusdem Apostolicae Sedis in Germania.

⁵⁾ Baronius XI. t. p. 330. Ita plane magnam hoc nomine eadem sedes Salisburgensis sibi laudem et praeconia comparavit, tum ex hoc tanto praeclaro Antistite sub Alexandro secundo adversus Henricum regem agente, tum ex S. Eber-

zu finden ist. Läßt er doch auch Heinrich IV. durch Alexander II. zur Verantwortung nach Rom berufen! Er scheint sich eben auf die Vita Gebhardi zu stützen. So lange Thatsachen entgegenstehen, kann man ein so vages Zeugniß nicht als vollgiltig annehmen.

Hundius in seiner metropolis Salisburgensis *) bemerkt S. 6: „Unter seiner (Gebhards) Regierung wurde Kaiser Heinrich IV. von Gregor VII. mit dem Banne belegt und von diesem Pabste wurde Gebhard um der Treue willen, die er ihm als dem wahren römischen Pabste bewahrt hatte, mit dem Rechte und Titel der Legation über alle Kirchen des deutschen Reiches belohnt, so daß er geborner Legat genannt wurde, was auch gewissermaßen erbweise auf alle Nachfolger übergieng.“ — Hund, gestützt auf die Vita Gebhardi, fand nirgends eine Spur eines Kampfes Gebhards unter Alexander II., wohl aber unter Gregor VII., er nahm also diesen Pabst als den Verleiher. Eine Urkunde, ein Brief kommt nicht vor. Da Hund dabei offenbar auf den anonymus discipulus sich stützt, so hat sein Zeugniß nicht mehr Werth, als das seiner Quelle.

Mezger †) sagt: „Schon früher (nemlich vor Gebhard) hatten mehrere unserer Erzbischöfe den Titel und das Amt eines apostolischen Legaten geführt, jedoch mit jedesmal besonderer Verleihung des römischen Stuhles, die nur die Person des Ernannten betraf. Aber Gebhard und seinen Verdiensten wurde dies von Pabst Alexander II. mit dem erweiterten Rechte verliehen, daß von ihm auf die Nachfolger die immerwährende Würde des apostolischen Legaten gleichsam mit erbweiser Nachfolge übergieng, woher die salzburgischen Erzbischöfe geborne Legaten des apostolischen Stuhles genannt wurden.“ — Hier ist nicht mehr von diesem Rechte für das ganze deutsche Reich die Rede; wohl aber die Verleihung an Gebhard überhaupt aufrecht erhalten, aber ebenfalls keine Urkunde, die darüber Aufschluß geben könnte, angeführt; sehr begreiflich; da die Vita Gebhardi eine solche nicht kennt, um wie viel weniger Mezger, dessen Werk 1692 gedruckt ist.

Auf diese Zeugnisse sich fußend, legte nun auch Hansiz ‡) den Salzburger Kirchenfürsten das betreffende Recht für ganz Deutschland bei und unterschied ausdrücklich von dem gleichnamigen für Baiern

hardo etc. — Ferner ad annum 1085 läßt er Gebhard sprechen: Rex — qui etiam ante omisam Saxoniam prius ab Alexandro dehinc ab Hildebrando vocatus satisfacere contempsisset. — Das konnte Gebhard nicht gesagt haben, weil es nicht wahr ist.

*) Sub hujus regimine Henricus quartus Caesar excommunicatus fuit a Gregorio septimo, a quo Pontifice Gebhardus propter fidem, quam illi tanquam vero Romano Pontifici servarat, remuneratus est jure et titulo legationis super omnes ecclesias regni Teutonici, ut diceretur legatus natus, qui postea ad omnes successores haereditario quodam jure devolutus est. Hundii metropolis Salisburgensis p. 6.

†) Metzgeri historia Salisburg. p. 316. Tam splendidam ecclesiae lucernam Deo orbique conspicuam orbis pater et Praesul ita illustrare novo privilegio voluit, ut una sedem ecclesiamque Salisburgensem illustriorem redderet. Jam antea plerique Archipraesules nostrates Legati Apostolici titulum et munus gessere, sed speciali beneficio Romanae sedis, quod personam gerentis non excederet. At Gebhardo ejusque meritis ampliore jure datum est ab Alexandro II. Papa, ut ab ipso in successores perpetua dignitas legati apostolici velut hereditaria successione transiret: unde archipraesules Salisburgenses Legati deinceps nati sedis apostolicae dicerentur.

‡) Primus igitur ecclesiae Juvavensi Gebhardus praerogativam illam intulit. Ita quidem Mezgerus aliique scriptores rerum Salisburgensium prodidere: *primum inter archipraesules Juvavenses Gebhardum Legationis Apostolicae dignitatem adeptum*. Dudum retuli ex Poëta anonymo de Liuprammo Archiepiscopo versus, quibus ita canit:

Post hunc successit Liuprammus rite sacerdos

Functus Apostolici munere Gregorii.

Sed haec nempe legatio seu potestas vicaria erat pro regno tantum Bajoariorum; quam jam olim obtinuerat Arno, quando vacante ab Apostolico vicario regno Bajoariorum subrogatus est archiepiscopus, ut habet epistola Benedicti septimi. *Gebhardus legati apostolici munus pro Germania tota gessit, innovatum subinde in Eberhardo I. et Adalberto II.*

allein giltigen Recht, das schon Vorgänger Gebhards besessen hätten. „Gebhard bekleidete das Amt eines apostolischen Legaten für ganz Deutschland, das in der Folge bei Eberhard I. und Adalbert II. erneuert wurde.“ — Auch Hansz führt keine Urkunde an, nur unterscheidet er genauer bei seiner spezielleren Kenntniß der kirchlichen Verhältnisse Salzburgs.

Kleinmayrn ⁹⁾ endlich, der ausführlich darüber spricht, nennt als seine Quelle einfach die Vita Gebhardi, bezüglich des Legatenthums für ganz Deutschland; so weit es für die Metropolitan-diözese gültig war, beruft er sich auf andere Quellen, von denen alsbald die Rede sein wird.

Was ist nun wahr: hat Gebhard dieses Recht für ganz Deutschland oder nur für Baiern, von Alexander II. oder Gregor VII. um seines Lebenswandels oder seines Kampfes willen gegen den Kaiser erhalten? fand dieser Kampf unter Alexander II. oder Gregor VII. statt? All diese Angaben sind gleichmäßig bekräftiget, gegen alle faßt man aber auch gleichmäßig Zweifel. Diese Zweifel wandeln sich durch folgende Angaben zur Gewißheit.

1. Gebhard tritt weder unter Alexander II. noch unter Gregor VII. an irgend einem Orte als Legat auf. Allerdings führt er das Wort bei der Versammlung zu Kaufungen Febr. 1081, aber „gebeten von den Sachsen“ ¹⁰⁾; er führt ferner den Vorsitz bei der Versammlung zu Gerstungen 1085, aber „weil er bei den Seinen, entweder vermöge seines Alters, oder seiner Kenntniß der hl. Schrift, oder seiner Beredsamkeit in Ansehen stand;“ also wieder nicht vermöge eines Legatenrechtes. Bei dem zu Ostern 1085 gehaltenen Konzil zu Quedlinburg führte nicht Gebhard, sondern der päpstliche Legat Kardinalbischof Otto von Ostia den Vorsitz. Wo ist also irgend eine Spur der Ausübung dieses angeblich für ganz Deutschland gültigen Legatenrechtes?

2. Dieses Legatenrecht besaß Altmann von Passau, der dasselbe von Gregor VII. für Deutschland 1079 erhielt ¹¹⁾. Er überlebte Gebhard um 3 Jahre; wie sollte es denn da kommen, daß dieses Recht an Gebhard übertragen wurde? Wo findet sich davon eine Andeutung, die Gewicht hat?

3. Wenn dieses angeblich für Deutschland gültige, auf die Nachfolger übergehende Recht Gebhard verliehen wurde, wie kommt es, daß ein Jahrhundert lang die Erzbischöfe sich diesen Titel nicht beilegen? Das thut — um von Thiemo zu schweigen, der nur um seines Martertodes willen zu nennen ist. — Konrad nicht, (1105 — 1147), weder um Anfang und Ende seines Hirtenamtes zu bezeichnen, in der Urkunde von 1110, noch vom J. 1139, wo er die Pfarre von St. Peter an die Domherren überträgt, noch an einem andern Orte ¹²⁾. Eberhard I. (1147—1165) wird im J. 1163 päpstlicher Legat; wenn nun dieses Recht seit Gebhard auf alle Nachfolger übergieng, wie kommt es denn, daß Eberhard dasselbe neuerdings verliehen wird? So erscheinen auch Konrad II. (1165—1168) und Adalbert II. (1168—1177) nicht als Legaten. Letzterer mußte, obwohl ein treuer Anhänger Alexander III. gegen Friedrich Barbarossa, dem vertriebenen Erzbischof von Mainz, Konrad aus dem Hause Wittelsbach, weichen, der nun als Konrad III. von 1177—1183 in Salzburg war. Dieser war schon päpstlicher Legat, ehe er noch den Salzburger Stuhl

⁹⁾ Kleinmayrn Juvavia S. 174.

¹⁰⁾ Bruno de bello saxonico ad annum 1081. Nostri rumpentes silentium, ut omnium faceret verbum, Gebhardum petierunt, Salzburgensem Archiepiscopum. — Ueber die Versammlung zu Gerstungen de unitate ecclesiae conservanda: Gebhardus, Salisburgensis ecclesiae archiepiscopus, qui causam adversae partis erat acturus, utpote apud suos maxime vel ipse senectute sua, vel scientia scripturarum sive eloquentia reverendus etc.

¹¹⁾ Mansi XX. Brief Gregor VII. an Altmann von Passau v. J. 1081. Quia vicem nostram in Teutonicis partibus prudentiae tuae commisimus, discretionem tuam diligenter admonemus, sicut jam aliis literis ad te destinatis fecimus, ut consilio fratris nostri Saltzburgensis archiepiscopi et aliorum confratrum nostrorum eos, quod adhaerenda H—a proposito veritatis errasse cognoscitis, studiose revocetis. Hier sagt also Gregor ausdrücklich, dem Altmann habe er die Vertretung seiner Stelle für Deutschland übertragen und erwähnt Gebhards, ohne aber ihm eine solche Stellung beizulegen.

¹²⁾ Die betreffenden Urkunden stehen bei Hansz Germ. sacra II. t., sowie die meisten der folgenden Angaben.

einnahm, wie aus dem Schreiben Alexanders, das wahrscheinlich zum J. 1174 gehört ¹³⁾, aber jedenfalls vor 1177 erlassen ist, ersehen werden kann. Gleichwohl erhält er ein Legatenrecht für die Salzburger Erzbischöfe 1179, das aber, wie gezeigt werden wird, nicht auf ganz Deutschland sich bezieht. Als Konrad III. in Folge des Todes seines Gegners auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz 1183 zurückkehrte, kam auch Adalbert II. wieder zu seinem Rechte und blieb Erzbischof bis zu seinem im J. 1200 erfolgten Tod.

Er wird nun 1184 durch Lucius IV. zum Legaten erhoben, dieses Recht auf seine Nachfolger übertragen, und diese Anordnung von Pabst Cölestin IV. 1194 bestätigt.

Die salzburgischen Erzbischöfe besitzen also ein solches Recht, welcher Art ist nun dieses?

Es bezieht sich nicht auf ganz Deutschland, sondern auf ihre Diözesen ¹⁴⁾; dieses Recht wurde aber nicht an Gebhard verliehen, sondern war schon dem ersten Erzbischof von Salzburg Arno (798—821) eigen; die Bestimmung aber, daß es auf die Nachfolger übergehen sollte, wurde erst ein Jahrhundert nach Gebhard erlassen. — Daß Arno dieses Recht besessen habe, geht, wie bei Kleinmayrn ersichtlich ist, aus dem Zeugnisse der Päbste Agapitus II. und Benedikt VII. hervor, auf welcher letzteren sich auch Hansiz bei der Darstellung des für die Diözese giltigen Legatenrechtes beruft. Dieses Recht überträgt 973 Pabst Benedikt VI. an Erzbischof Friederich von Salzburg und läßt es nur für die norische Provinz und Pannonien gültig sein ¹⁵⁾; dasselbe Recht mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die Kirchenprovinz verleiht ferner Pabst Johann XIX. an Erzbischof Dietmar von Salzburg 1026, und nur von diesem für die Provinz gültigen Rechte ist die Rede in der schon genannten Verleihung. Alexander III. 1179 an Erzbischof Konrad III. und der Päbste Lucius III. 1184, und Cölestin IV. 1194 an Erzbischof Adalbert II. Dieses gewiß nicht unwichtige Vorrecht ertheilt den salzburgischen Kirchenfürsten einige äußere Ehrenzeichen, wie den Gebrauch des Legatenkreuzes, des Palliums an bestimmten Festtagen, zugleich aber auch das Recht, alle Angelegenheiten, die vor den päpstlichen Stuhl gehörten oder die Gegenwart eines päpstlichen Legaten erforderten, die aber keinen Aufschub vertrugen, statt des Papstes zu entscheiden; jedoch wird jedesmal die ausdrückliche Bestimmung beigefügt, daß dieses Recht nur für die eigene Diözese und jene der Suffragane gültig sei.

Diese Erörterungen vollenden den Beweis, daß Gebhard kein Legatenrecht für ganz Deutschland mit dem Rechte der Vererbung auf die Nachfolger verliehen wurde. Wenn ihm ja eines zugetheilt war, wofür sich aber schlechterdings kein Anhaltspunkt findet, so konnte es nur jenes sein, welches schon mehrere Vorgänger besessen hatten. Es fallen damit auch die Angaben aller jener Autoren, welche die betreffende Notiz in ihre Werke aufgenommen haben.

¹³⁾ Alexander Chunrado Moguntino Archiepiscopo et Apostolicae Sedis Legato salutem et apostolicam benedictionem. Hansiz. II. p. 291. Konrad war also noch Erzbischof von Mainz; daher Legat, bevor er den Stuhl zu Salzburg bestieg.

¹⁴⁾ Hansizii Germ. sacra II. t. p. 299. Im Schreiben Alexander III. an Konrad vom III. Idus Aprilis 1179 gewährt er den Salzburger Erzbischöfen einige Rechte und fährt dann fort: *Adjicimus praeterea, ut siquid in ecclesia tua vel Suffraganeorum tuorum eveniret, quod judicium apostolicum vel apostolici legati praesentiam expetat et tanta fuerit necessitas, ut expectari hoc nulla valeat ratione, vice nostra diffinias: ea tamen in hoc et supradictis mensura servata, qua antecessores tuos usos esse per privilegia ecclesiae recognoscas.* — Ferner: *Apostolicam quoque vicem tibi tuisque successoribus in tota Norica Provincia concedimus, sicut Praedecessores tui a nostris usque modo firmam antecessoribus habuerunt.*

¹⁵⁾ Kleinmayrn enthält ein Schreiben Pabst Benedikt VI. an Erzbischof Friedrich I. von Salzburg: *Concedimus itaque vicem apostolicam Friderico antistiti Salzburgensis ecclesiae in tota norica provincia et in tota pannonia superiore scilicet et inferiore, quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuerunt antecessoribus, ita ut nulli liceat sibi usurpare in praefatis provinciis pallium et episcopos ordinare neque ullum officium quod ad archiepiscopum pertinet, praeter Juvavensem.* — Das Schreiben Johann XII. an Dietmar vom J. 1026 enthält ebenfalls dieses Wort S. 219.